

TE Bvwg Erkenntnis 2023/11/14 W289 2278569-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2023

Entscheidungsdatum

14.11.2023

Norm

BFA-VG §22a Abs1

BFA-VG §22a Abs3

B-VG Art133 Abs4

FPG §76

FPG §76 Abs2 Z2

FPG §76 Abs6

VwG-AufwErsV §1 Z3

VwG-AufwErsV §1 Z4

VwGVG §35 Abs1

VwGVG §35 Abs3

1. BFA-VG § 22a heute
 2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
 4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
 5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
-
1. BFA-VG § 22a heute
 2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
 4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
 5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 76 heute
2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 76 heute
2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 76 heute
2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. VwG-AufwErsV § 1 heute
2. VwG-AufwErsV § 1 gültig ab 01.01.2014

1. VwG-AufwErsV § 1 heute
2. VwG-AufwErsV § 1 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 35 heute
2. VwGVG § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 35 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021

1. VwGVG § 35 heute
2. VwGVG § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 35 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021

Spruch

,

W289 2278569-2/22E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Lubenovic über die Beschwerde von XXXX , geboren am XXXX , StA. Usbekistan, vertreten durch RA Dr. Gregor Klammer, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX , Zl. XXXX , und die Anhaltung in Schubhaft zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Lubenovic über die Beschwerde von römisch 40 , geboren am römisch 40 , StA. Usbekistan, vertreten durch RA Dr. Gregor Klammer, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 , Zl. römisch 40 , und die Anhaltung in Schubhaft zu Recht:

A)

I. Die Beschwerde wird gemäß § 22a Abs. 1 BFA-VG iVm § 76 Abs. 2 Z 2 FPG iVm § 76 Abs. 6 FPG als unbegründet abgewiesen. römisch eins. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 6, FPG als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG iVm § 76 FPG wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. römisch zwei. Gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 76, FPG wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

III. Der Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Kostenersatz wird gemäß § 35 Abs. 3 VwGVG abgewiesen. römisch drei. Der Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Kostenersatz wird gemäß Paragraph 35, Absatz 3, VwGVG abgewiesen.

IV. Gemäß § 35 Abs. 1 und 3 VwGVG iVm § 1 Z 3 und Z 4 VwG-AufwErsV hat die beschwerdeführende Partei dem Bund (Bundesminister für Inneres) Aufwendungen in Höhe von € 426,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. römisch vier. Gemäß Paragraph 35, Absatz eins und 3 VwGVG in Verbindung mit Paragraph eins, Ziffer 3 und Ziffer 4, VwG-AufwErsV hat die beschwerdeführende Partei dem Bund (Bundesminister für Inneres) Aufwendungen in Höhe von € 426,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit dem im Spruch genannten Bescheid vom XXXX ordnete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) die Schubhaft zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung an. Mit dem im Spruch genannten Bescheid vom römisch 40 ordnete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) die Schubhaft zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung an.

Mit Schreiben vom 09.11.2023, am selben Tag beim Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden: BVwG) eingelangt, erhob der BF durch seine im Spruch ausgewiesene Vertretung fristgerecht Beschwerde gegen den im Spruch genannten Bescheid des BFA sowie gegen die bisherige und weitere Anhaltung in Schubhaft.

Das BFA legte am XXXX den Verwaltungsakt vor und erstattete eine Stellungnahme an das BVwG. Überdies langte am XXXX , nach Anforderung durch das BVwG, eine Anfragebeantwortung der XXXX des BFA beim BVwG ein. Das BFA legte am römisch 40 den Verwaltungsakt vor und erstattete eine Stellungnahme an das BVwG. Überdies langte am römisch 40 , nach Anforderung durch das BVwG, eine Anfragebeantwortung der römisch 40 des BFA beim BVwG ein.

Dem BF wurde im Wege seiner Vertretung Parteiengehör zur Stellungnahme sowie Anfragebeantwortung des BFA gewährt.

Am 13.11.2023 übermittelte der BF im Wege seiner Vertretung eine Stellungnahme.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zum bisherigen Verfahren:

1.1.1. Der BF, ein Staatsangehöriger von Usbekistan, stellte am 09.04.2023 nach seinem Aufgriff durch Beamte der LPD XXXX in XXXX (vgl. XXXX) einen Antrag auf internationalen Schutz. 1.1.1. Der BF, ein Staatsangehöriger von Usbekistan, stellte am 09.04.2023 nach seinem Aufgriff durch Beamte der LPD römisch 40 in römisch 40 vergleiche römisch 40) einen Antrag auf internationalen Schutz.

1.1.2. Der BF wurde am 09.04.2023 einer Erstbefragung nach dem AsylG 2005 unterzogen (vgl. XXXX). Dabei gab er an, dass er seit 01.01.2019 in Österreich und über XXXX eingereist sei. Er hätte einen Reisepass in XXXX , würde aber nichts über die Adresse sagen wollen, wo sich der Reisepass befinde. Er hätte Usbekistan verlassen, weil er nach Österreich kommen habe wollen, um hier zu arbeiten. Er befürchte bei seiner Rückkehr die Armut und Arbeitslosigkeit (vgl. XXXX). 1.1.2. Der BF wurde am 09.04.2023 einer Erstbefragung nach dem AsylG 2005 unterzogen vergleiche römisch 40). Dabei gab er an, dass er seit 01.01.2019 in Österreich und über römisch 40 eingereist sei. Er hätte einen Reisepass in römisch 40 , würde aber nichts über die Adresse sagen wollen, wo sich der Reisepass befinde. Er hätte Usbekistan verlassen, weil er nach Österreich kommen habe wollen, um hier zu arbeiten. Er befürchte bei seiner Rückkehr die Armut und Arbeitslosigkeit vergleiche römisch 40).

1.1.3. Der BF unterließ es trotz Belehrung über seine Mitwirkungsverpflichtungen gem. §§ 15, 15a AsylG bzw. § 13 Abs. 2 BFA-VG, sich in der für ihn zuständigen Betreuungsstelle zu melden, tauchte vielmehr sogleich im Bundesgebiet unter (vgl. XXXX). 1.1.3. Der BF unterließ es trotz Belehrung über seine Mitwirkungsverpflichtungen gem. Paragraphen 15, 15 a, AsylG bzw. Paragraph 13, Absatz 2, BFA-VG, sich in der für ihn zuständigen Betreuungsstelle zu melden, tauchte vielmehr sogleich im Bundesgebiet unter vergleiche römisch 40).

1.1.4. Mit Bescheid des BFA vom 16.06.2023, Zl. XXXX , wurde der Antrag des BF auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf seinen Herkunftsstaat Usbekistan abgewiesen. Es wurde kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt und eine Rückkehrentscheidung gegen den BF erlassen, wobei die Abschiebung nach Usbekistan für zulässig erklärt worden ist. Es wurde keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt und einer allfälligen Beschwerde gegen diese Entscheidung die aufschiebende Wirkung aberkannt. Das BFA setzte sich dabei anhand von Länderfeststellungen zu Usbekistan umfassend mit dem Vorbringen des BF auseinander. 1.1.4. Mit Bescheid des BFA vom 16.06.2023, Zl. römisch 40 , wurde der Antrag des BF auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf seinen Herkunftsstaat Usbekistan abgewiesen. Es wurde kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt und eine Rückkehrentscheidung gegen den BF erlassen, wobei die Abschiebung nach Usbekistan für zulässig erklärt worden ist. Es wurde keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt und einer allfälligen Beschwerde gegen diese Entscheidung die aufschiebende Wirkung aberkannt. Das BFA setzte sich dabei anhand von Länderfeststellungen zu Usbekistan umfassend mit dem Vorbringen des BF auseinander.

Dieser Bescheid wurde durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 25 ZustG ordnungsgemäß zugestellt und am 04.07.2023 an der Amtstafel der Behörde angeschlagen, nachdem zuvor ZMR-Auszug, GVS-Auszug und ein ADVW-Auszug eingeholt worden sind (vgl. XXXX). Der Bescheid erwuchs am 17.08.2023 in Rechtskraft erster Instanz. Dieser Bescheid wurde durch öffentliche Bekanntmachung gem. Paragraph 25, ZustG ordnungsgemäß zugestellt und am 04.07.2023 an der Amtstafel der Behörde angeschlagen, nachdem zuvor ZMR-Auszug, GVS-Auszug und ein ADVW-Auszug eingeholt worden sind vergleiche römisch 40). Der Bescheid erwuchs am 17.08.2023 in Rechtskraft erster Instanz.

1.1.5. Der BF wurde am XXXX durch Beamte der LPD XXXX angehalten, da er und zwei weitere Personen verdächtig in die Gärten der dortigen Kleingartenhäuser schauten, wo zuvor mehrere Einbruchsdiebstähle stattgefunden haben. Einer der Männer lief davon und konnte nicht mehr gefunden werden. Der BF wurde in weiterer Folge gem. § 40 Abs. 1 Z 1 BFA-VG iVm § 34 Abs. 3 Z 3 BFA-VG um 19:15 Uhr festgenommen (vgl. XXXX). 1.1.5. Der BF wurde am römisch 40 durch Beamte der LPD römisch 40 angehalten, da er und zwei weitere Personen verdächtig in die Gärten der dortigen

Kleingartenhäuser schauten, wo zuvor mehrere Einbruchsdiebstähle stattgefunden haben. Einer der Männer lief davon und konnte nicht mehr gefunden werden. Der BF wurde in weiterer Folge gem. Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 3, BFA-VG um 19:15 Uhr festgenommen (vergleiche römisch 40).

1.1.6. Der BF wurde am XXXX zur möglichen Schubhaftverhängung einvernommen (vgl. XXXX). Dabei fragte der BF nach Darstellung des Standes des Ermittlungsverfahrens und Darlegung, dass die Anordnung der Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung geprüft werde, an, ob es irgendeine Möglichkeit gebe, dass er trotzdem in Österreich bleiben dürfe und nicht abgeschoben werde, woraufhin ihm erneut die Rechtslage erklärt wurde. Er gab an, dass er im XXXX Bezirk leben würde, jedoch seine genaue Anschrift nicht nennen wolle. Ein Freund könne seinen Reisepass bringen. Der Beschwerdeführer wurde sodann dahingehend belehrt, dass er ohne lange angehalten zu werden sofort nach Usbekistan abgeschoben werden könne, wenn sein Freund seinen Reisepass vorbeibringe und habe er die Möglichkeit, umgehend freiwillig auszureisen. Nachdem der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme seinen Freund telefonisch kontaktierte, teilte er mit, dass ein Rechtsanwalt konsultiert werde und gegebenenfalls dieser seinen Reisepass mitbringen werde. Das Formular für die Einleitung eines XXXX Verfahrens wurde seitens des Beschwerdeführers nicht unterschrieben. Auch gab der Beschwerdeführer an, dass er nicht mehr in Usbekistan leben könne, weil sein Leben dort bedroht sei. Er wolle aufgrund der Armut in Usbekistan nicht mehr zurückkehren.

1.1.6. Der BF wurde am römisch 40 zur möglichen Schubhaftverhängung einvernommen (vergleiche römisch 40). Dabei fragte der BF nach Darstellung des Standes des Ermittlungsverfahrens und Darlegung, dass die Anordnung der Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung geprüft werde, an, ob es irgendeine Möglichkeit gebe, dass er trotzdem in Österreich bleiben dürfe und nicht abgeschoben werde, woraufhin ihm erneut die Rechtslage erklärt wurde. Er gab an, dass er im römisch 40 Bezirk leben würde, jedoch seine genaue Anschrift nicht nennen wolle. Ein Freund könne seinen Reisepass bringen. Der Beschwerdeführer wurde sodann dahingehend belehrt, dass er ohne lange angehalten zu werden sofort nach Usbekistan abgeschoben werden könne, wenn sein Freund seinen Reisepass vorbeibringe und habe er die Möglichkeit, umgehend freiwillig auszureisen. Nachdem der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme seinen Freund telefonisch kontaktierte, teilte er mit, dass ein Rechtsanwalt konsultiert werde und gegebenenfalls dieser seinen Reisepass mitbringen werde. Das Formular für die Einleitung eines römisch 40 Verfahrens wurde seitens des Beschwerdeführers nicht unterschrieben. Auch gab der Beschwerdeführer an, dass er nicht mehr in Usbekistan leben könne, weil sein Leben dort bedroht sei. Er wolle aufgrund der Armut in Usbekistan nicht mehr zurückkehren.

1.1.7. Mit dem gegenständlich angefochtenen Mandatsbescheid des BFA vom XXXX , Zl. XXXX , wurde über den BF die Schubhaft gemäß § 76 Abs. 2 Z 2 FPG iVm § 57 Abs. 1 AVG zur Sicherung der Abschiebung angeordnet (vgl. XXXX). Dieser wurde dem BF persönlich zugestellt, wobei der BF die Unterschrift verweigerte (vgl. XXXX).

1.1.7. Mit dem gegenständlich angefochtenen Mandatsbescheid des BFA vom römisch 40 , Zl. römisch 40 , wurde über den BF die Schubhaft gemäß Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG in Verbindung mit Paragraph 57, Absatz eins, AVG zur Sicherung der Abschiebung angeordnet (vergleiche römisch 40). Dieser wurde dem BF persönlich zugestellt, wobei der BF die Unterschrift verweigerte (vergleiche römisch 40).

1.1.8. Es steht (aufgrund einer XXXX zu den Visaangaben des BF) fest, dass dem BF durch die XXXX Botschaft in XXXX am 03.01.2020 ein Visum C für die Dauer von 8 Tagen für eine Einreise mit Gültigkeit vom XXXX ausgestellt wurde (vgl. XXXX). Nach Ausstellung dieses Visums reiste der BF über XXXX unbekannten Datums in das österreichische Bundesgebiet ein und verblieb illegal im Bundesgebiet.

1.1.8. Es steht (aufgrund einer römisch 40 zu den Visaangaben des BF) fest, dass dem BF durch die römisch 40 Botschaft in römisch 40 am 03.01.2020 ein Visum C für die Dauer von 8 Tagen für eine Einreise mit Gültigkeit vom römisch 40 ausgestellt wurde (vergleiche römisch 40). Nach Ausstellung dieses Visums reiste der BF über römisch 40 unbekannten Datums in das österreichische Bundesgebiet ein und verblieb illegal im Bundesgebiet.

1.1.9. Am 25.09.2023 wurde ein Antrag auf Ausstellung eines XXXX bei der usbekischen Botschaft gestellt (vgl. XXXX). Seitens der usbekischen Botschaft wurde ein Vorführtermin für den XXXX um XXXX Uhr vereinbart (vgl. XXXX).

1.1.9. Am 25.09.2023 wurde ein Antrag auf Ausstellung eines römisch 40 bei der usbekischen Botschaft gestellt (vergleiche römisch 40). Seitens der usbekischen Botschaft wurde ein Vorführtermin für den römisch 40 um römisch 40 Uhr vereinbart (vergleiche römisch 40).

1.1.10. Am X X X X wurde durch die Rückkehrberatung der BBU mit dem BF ein angeordnetes

Rückkehrberatungsgespräch durchgeführt. Der BF ist nicht rückkehrwillig (vgl. XXXX).1.1.10. Am römisch 40 wurde durch die Rückkehrberatung der BBU mit dem BF ein angeordnetes Rückkehrberatungsgespräch durchgeführt. Der BF ist nicht rückkehrwillig vergleiche römisch 40).

1.1.11. Der BF stellte am 02.10.2023, 14:20 Uhr, im Stande der Schubhaft einen Folgeantrag auf internationalen Schutz bei einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, wobei er zuvor am 25.09.2023 und 02.10.2023 durch seinen Rechtsanwalt und am 26.09.2023, 27.09.2023 sowie am XXXX Rechtsberatung durch die BBU erhielt (vgl. XXXX).1.1.11. Der BF stellte am 02.10.2023, 14:20 Uhr, im Stande der Schubhaft einen Folgeantrag auf internationalen Schutz bei einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, wobei er zuvor am 25.09.2023 und 02.10.2023 durch seinen Rechtsanwalt und am 26.09.2023, 27.09.2023 sowie am römisch 40 Rechtsberatung durch die BBU erhielt vergleiche römisch 40).

1.1.12. Der BF wurde zwischen XXXX Uhr am XXXX der usbekischen Botschaft vorgeführt. Seitens des usbekischen Konsuls wurde dem BF eine freiwillige Ausreise nahegelegt. Der BF gab dazu an, dass ihn seine Freunde aus der Schubhaft holen würden und er dann untertauchen und weiterhin so arbeiten würde, wie bisher. Er bekräftigte, nicht rückkehrwillig zu sein. Seitens der usbekischen Botschaft wurde die Ausstellung des Heimreisezertifikates bei rechtskräftigem neg. Abschluss des Asylverfahrens zugesichert (vgl. XXXX).1.1.12. Der BF wurde zwischen römisch 40 Uhr am römisch 40 der usbekischen Botschaft vorgeführt. Seitens des usbekischen Konsuls wurde dem BF eine freiwillige Ausreise nahegelegt. Der BF gab dazu an, dass ihn seine Freunde aus der Schubhaft holen würden und er dann untertauchen und weiterhin so arbeiten würde, wie bisher. Er bekräftigte, nicht rückkehrwillig zu sein. Seitens der usbekischen Botschaft wurde die Ausstellung des Heimreisezertifikates bei rechtskräftigem neg. Abschluss des Asylverfahrens zugesichert vergleiche römisch 40).

1.1.13. Der BF beriet sich am XXXX zwischen 12:07 und 13:00 Uhr mit seinem Rechtsanwalt (vgl. XXXX).1.1.13. Der BF beriet sich am römisch 40 zwischen 12:07 und 13:00 Uhr mit seinem Rechtsanwalt vergleiche römisch 40).

1.1.14. Am XXXX , 14:15 Uhr wurde der BF aufgrund seines Folgeantrages auf internationalen Schutz erstbefragt (vgl. XXXX). Dabei gab er befragt nach seinem Fluchtgrund an, dass er Geld von jemandem in Usbekistan ausgeborgt hätte, die Schulden aber nicht begleichen könne. Er könne nicht zurück nach Usbekistan, da ihn dort Probleme erwarten würden. Er habe gedacht, dass die Person vergessen hätte, dass er Schulden bei ihr hätte. Vorgestern sei jener zu seiner Familie gegangen und hätte sich nach dem BF erkundigt, wo er sich befinde, wann er zurückkehre, usw. Das seien alle seine Fluchtgründe. Er habe Angst vor der Person bei einer Rückkehr. Die Frage, ob es konkrete Hinweise dafür gebe, dass ihm bei einer Rückkehr unmenschliche Behandlung, eine unmenschliche Strafe, oder die Todesstrafe drohten, oder er mit irgendwelchen Sanktionen zu rechnen habe, verneinte der BF. Seit vorgestern wisse er von den Änderungen.1.1.14. Am römisch 40 , 14:15 Uhr wurde der BF aufgrund seines Folgeantrages auf internationalen Schutz erstbefragt vergleiche römisch 40). Dabei gab er befragt nach seinem Fluchtgrund an, dass er Geld von jemandem in Usbekistan ausgeborgt hätte, die Schulden aber nicht begleichen könne. Er könne nicht zurück nach Usbekistan, da ihn dort Probleme erwarten würden. Er habe gedacht, dass die Person vergessen hätte, dass er Schulden bei ihr hätte. Vorgestern sei jener zu seiner Familie gegangen und hätte sich nach dem BF erkundigt, wo er sich befinde, wann er zurückkehre, usw. Das seien alle seine Fluchtgründe. Er habe Angst vor der Person bei einer Rückkehr. Die Frage, ob es konkrete Hinweise dafür gebe, dass ihm bei einer Rückkehr unmenschliche Behandlung, eine unmenschliche Strafe, oder die Todesstrafe drohten, oder er mit irgendwelchen Sanktionen zu rechnen habe, verneinte der BF. Seit vorgestern wisse er von den Änderungen.

1.1.15. Am 04.10.2023 wurde dem BF die Erlassung eines Aktenvermerks gemäß 76 Abs. 6 FPG zur Kenntnis gebracht und ihm dieser (in einer ihm verständlichen Sprache) persönlich zugestellt. Dieser wurde am 04.10.2023 auch dem Beschwerdeführervertreter zugestellt (vgl. XXXX).1.1.15. Am 04.10.2023 wurde dem BF die Erlassung eines Aktenvermerks gemäß Paragraph 76, Absatz 6, FPG zur Kenntnis gebracht und ihm dieser (in einer ihm verständlichen Sprache) persönlich zugestellt. Dieser wurde am 04.10.2023 auch dem Beschwerdeführervertreter zugestellt vergleiche römisch 40).

1.1.16. Am 26.09.2023 brachte der BF eine Maßnahmenbeschwerde ein, welche sich gegen die Festnahme am XXXX und anschließende Anhaltung des BF in Verwaltungsverwahrungshaft von XXXX bis XXXX richtete. Mit Erkenntnis des BVwG vom 06.11.2023, Zl. XXXX , wurde der Beschwerde samt Kostenbegehren stattgegeben und die Festnahme am XXXX sowie anschließende Anhaltung in Verwaltungsverwahrungshaft bis XXXX für rechtswidrig erklärt (vgl. XXXX

1.1.16. Am 26.09.2023 brachte der BF eine Maßnahmenbeschwerde ein, welche sich gegen die Festnahme am römisch 40 und anschließende Anhaltung des BF in Verwaltungsverwahrungshaft von römisch 40 bis römisch 40 richtete. Mit Erkenntnis des BVwG vom 06.11.2023, Zl. römisch 40, wurde der Beschwerde samt Kostenbegehren stattgegeben und die Festnahme am römisch 40 sowie anschließende Anhaltung in Verwaltungsverwahrungshaft bis römisch 40 für rechtswidrig erklärt (vergleiche römisch 40).

1.1.17. Mit persönlich zugestellter Verfahrensordnung gem. § 29 Abs. 3 und § 15a AsylG wurde dem BF am 06.10.2023 mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, seinen Folgeantrag zurückzuweisen, da aufgrund des bisherigen Ermittlungsergebnisses davon auszugehen sei, dass entschiedene Sache vorliege (vgl. XXXX). 1.1.17. Mit persönlich zugestellter Verfahrensordnung gem. Paragraph 29, Absatz 3 und Paragraph 15 a, AsylG wurde dem BF am 06.10.2023 mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, seinen Folgeantrag zurückzuweisen, da aufgrund des bisherigen Ermittlungsergebnisses davon auszugehen sei, dass entschiedene Sache vorliege (vergleiche römisch 40).

1.1.18. Am 20.10.2023 fand eine niederschriftliche Einvernahme aufgrund des Folgeantrages statt. Dabei gab der BF im Wesentlichen erneut an, wegen Schulden nicht zurückkehren zu können, da er von diesen Menschen gesucht werde. Diesen Monat seien sie wieder bei seinen Eltern gewesen und hätten nach ihm gesucht (vgl. XXXX). 1.1.18. Am 20.10.2023 fand eine niederschriftliche Einvernahme aufgrund des Folgeantrages statt. Dabei gab der BF im Wesentlichen erneut an, wegen Schulden nicht zurückkehren zu können, da er von diesen Menschen gesucht werde. Diesen Monat seien sie wieder bei seinen Eltern gewesen und hätten nach ihm gesucht (vergleiche römisch 40).

1.1.19. Mit Bescheid des BFA vom 24.10.2023, Zl. XXXX, wurde der Folgeantrag des BF auf internationalen Schutz gem. § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen, keine Aufenthaltsberechtigung erteilt, eine Rückkehrentscheidung erlassen, die Abschiebung nach Usbekistan für zulässig erklärt und keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt (vgl. XXXX). Diese Entscheidung befindet sich in Rechtsmittelfrist. 1.1.19. Mit Bescheid des BFA vom 24.10.2023, Zl. römisch 40, wurde der Folgeantrag des BF auf internationalen Schutz gem. Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen, keine Aufenthaltsberechtigung erteilt, eine Rückkehrentscheidung erlassen, die Abschiebung nach Usbekistan für zulässig erklärt und keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt (vergleiche römisch 40). Diese Entscheidung befindet sich in Rechtsmittelfrist.

1.1.20. Am 09.11.2023 brachte der BF die gegenständliche Schubhaftbeschwerde ein.

1.2. Zur Person des Beschwerdeführers und zu den Voraussetzungen der Schubhaft

1.2.1. Der volljährige BF ist nicht österreichischer Staatsangehöriger, er besitzt auch keine Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates, er ist usbekischer Staatsangehöriger. Er ist weder Asylberechtigter, noch subsidiär Schutzberechtigter. Seine Identität steht fest. Der BF ist in Österreich unbescholten.

1.2.2. Der BF ist gesund und haftfähig. Es liegen keine die Haftfähigkeit ausschließenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Erkrankungen bei dem BF vor. Er hat in der Schubhaft Zugang zu allenfalls benötigter medizinischer Versorgung.

1.2.3. Der BF wird seit XXXX, 19:30 Uhr, auf Grundlage des hier angefochtenen Bescheides zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung durchgehend in Schubhaft angehalten. Mit begründetem Aktenvermerk des BFA vom 04.10.2023 wurde die Schubhaft gegen den BF gemäß § 76 Abs. 6 FPG aufrechterhalten. Mit Bescheid des BFA vom 24.10.2023, Zl. XXXX, wurde der Folgeantrag des BF auf internationalen Schutz gem. § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen, keine Aufenthaltsberechtigung erteilt, eine Rückkehrentscheidung erlassen, die Abschiebung nach Usbekistan für zulässig erklärt und keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt (vgl. XXXX). Diese Entscheidung befindet sich in Rechtsmittelfrist. 1.2.3. Der BF wird seit römisch 40, 19:30 Uhr, auf Grundlage des hier angefochtenen Bescheides zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung durchgehend in Schubhaft angehalten. Mit begründetem Aktenvermerk des BFA vom 04.10.2023 wurde die Schubhaft gegen den BF gemäß Paragraph 76, Absatz 6, FPG aufrechterhalten. Mit Bescheid des BFA vom 24.10.2023, Zl. römisch 40, wurde der Folgeantrag des BF auf internationalen Schutz gem. Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen, keine Aufenthaltsberechtigung erteilt, eine Rückkehrentscheidung erlassen, die Abschiebung nach Usbekistan für zulässig erklärt und keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt (vergleiche römisch 40). Diese Entscheidung befindet sich in Rechtsmittelfrist.

1.3. Zur Fluchtgefahr, zum Sicherungsbedarf und zur Verhältnismäßigkeit

1.3.1. Der BF stellte am 20.12.2019 unter Vorspiegelung falscher Tatsachen einen missbräuchlichen Antrag auf Ausstellung eines Visum C bei der XXXX Botschaft in XXXX . Ihm wurde durch die XXXX Botschaft ein Visum C für die Dauer von 8 Tagen für eine Einreise mit der Gültigkeit vom XXXX am 03.01.2020 ausgestellt. Nach Ausstellung dieses Visums reiste der BF über XXXX unbekannten Datums in das österreichische Bundesgebiet ein und verblieb spätestens seit XXXX im Missbrauch des ihm erteilten Visums illegal im Bundesgebiet.1.3.1. Der BF stellte am 20.12.2019 unter Vorspiegelung falscher Tatsachen einen missbräuchlichen Antrag auf Ausstellung eines Visum C bei der römisch 40 Botschaft in römisch 40 . Ihm wurde durch die römisch 40 Botschaft ein Visum C für die Dauer von 8 Tagen für eine Einreise mit der Gültigkeit vom römisch 40 am 03.01.2020 ausgestellt. Nach Ausstellung dieses Visums reiste der BF über römisch 40 unbekannten Datums in das österreichische Bundesgebiet ein und verblieb spätestens seit römisch 40 im Missbrauch des ihm erteilten Visums illegal im Bundesgebiet.

1.3.2. Der BF hielt sich vom XXXX bis zu seinem Aufgriff am 09.04.2023 durch Beamte der LPD XXXX in XXXX beharrlich illegal im Bundesgebiet im Verborgenen zum Zwecke der Schwarzarbeit auf. Nach seinem Aufgriff stellte er am 09.04.2023 einen Antrag auf internationalen Schutz, in dem er im Wesentlichen anführte, im Bundesgebiet arbeiten zu wollen.1.3.2. Der BF hielt sich vom römisch 40 bis zu seinem Aufgriff am 09.04.2023 durch Beamte der LPD römisch 40 in römisch 40 beharrlich illegal im Bundesgebiet im Verborgenen zum Zwecke der Schwarzarbeit auf. Nach seinem Aufgriff stellte er am 09.04.2023 einen Antrag auf internationalen Schutz, in dem er im Wesentlichen anführte, im Bundesgebiet arbeiten zu wollen.

1.3.3. Der BF unterließ es trotz Belehrung über seine Mitwirkungsverpflichtungen, sich in der für ihn zuständigen Betreuungsstelle zu melden, tauchte vielmehr umgehend im Bundesgebiet unter.

1.3.4. Gegen den BF besteht eine (erste) rechtskräftige Rückkehrentscheidung. Nach Zulassung des Verfahrens wurde mit Bescheid des BFA vom 16.06.2023 sein (erster) Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen, eine Rückkehrentscheidung erlassen, festgestellt, dass die Abschiebung nach Usbekistan zulässig ist und dem BF keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt. Einer Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Dieser Bescheid wurde durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 25 ZustG ordnungsgemäß zugestellt und am 04.07.2023 an der Amtstafel der Behörde angeschlagen, nachdem zuvor ZMR-Auszug, GVS-Auszug und ein ADVW-Auszug eingeholt worden sind. Der Bescheid erwuchs am 17.08.2023 in Rechtskraft erster Instanz.1.3.4. Gegen den BF besteht eine (erste) rechtskräftige Rückkehrentscheidung. Nach Zulassung des Verfahrens wurde mit Bescheid des BFA vom 16.06.2023 sein (erster) Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen, eine Rückkehrentscheidung erlassen, festgestellt, dass die Abschiebung nach Usbekistan zulässig ist und dem BF keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt. Einer Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Dieser Bescheid wurde durch öffentliche Bekanntmachung gem. Paragraph 25, ZustG ordnungsgemäß zugestellt und am 04.07.2023 an der Amtstafel der Behörde angeschlagen, nachdem zuvor ZMR-Auszug, GVS-Auszug und ein ADVW-Auszug eingeholt worden sind. Der Bescheid erwuchs am 17.08.2023 in Rechtskraft erster Instanz.

1.3.5. Der BF hat sich seinem Asylverfahren entzogen. Er kam zudem seiner Ausreiseverpflichtung seit dem mit Bescheid des BFA rechtskräftig negativen Abschlusses seines ersten Asylverfahrens nicht nach. Der BF ist auch aktuell nicht bereit, seiner Ausreiseverpflichtung nachzukommen.

1.3.6. Der BF hat sich auch seinem weiteren Verfahren entzogen. Er verfügte zu keinem Zeitpunkt über eine behördliche Meldung und hielt sich vor den Behörden verborgen. Er verfügt über keinen eigenen gesicherten Wohnsitz. Am XXXX konnte der BF sodann durch Beamte der LPD XXXX in XXXX angehalten werden, da er und zwei weitere Personen verdächtig in die Gärten der dortigen Kleingartenhäuser schauten, wo zuvor mehrere Einbruchsdiebstähle stattgefunden haben. Sogleich wurde er festgenommen. Zum Zeitpunkt seines Aufgriffs am XXXX verfügte der BF ebenfalls über keine aufrechte Meldeadresse und hielt sich vor den Behörden verborgen.1.3.6. Der BF hat sich auch seinem weiteren Verfahren entzogen. Er verfügte zu keinem Zeitpunkt über eine behördliche Meldung und hielt sich vor den Behörden verborgen. Er verfügt über keinen eigenen gesicherten Wohnsitz. Am römisch 40 konnte der BF sodann durch Beamte der LPD römisch 40 in römisch 40 angehalten werden, da er und zwei weitere Personen verdächtig in die Gärten der dortigen Kleingartenhäuser schauten, wo zuvor mehrere Einbruchsdiebstähle stattgefunden haben. Sogleich wurde er festgenommen. Zum Zeitpunkt seines Aufgriffs am römisch 40 verfügte der BF ebenfalls über keine aufrechte Meldeadresse und hielt sich vor den Behörden verborgen.

1.3.7. Der BF hat in Österreich weder familiäre Anknüpfungspunkte noch sonstige nennenswerte soziale Beziehungen.

Er ist beruflich in Österreich nicht verankert und nicht selbsterhaltungsfähig. Er weist keine aufrechte Versicherung auf und geht keiner legalen Beschäftigung nach. Seine Familie, nämlich seine Eltern, Schwester und zwei Brüder, leben in Usbekistan.

1.3.8. Der BF weist in Österreich keine strafgerichtlichen Verurteilungen auf.

1.3.9. Der BF achtet die österreichische Rechtsordnung nicht, verhält sich nicht kooperativ und ist nicht vertrauenswürdig. Er ist bereits während seines ersten Asylverfahrens seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen und untergetaucht. Er hält sich nicht an die meldegesetzlichen Vorschriften und war bzw. ist daher für die Behörde nicht erreichbar. Ebenso wenig hielt er sich an die Wohnsitzbeschränkungen. Der BF versucht, sich dem Verfahren zu entziehen oder unterzutauchen und seine Rückkehr oder Abschiebung zu umgehen oder zu behindern.

Auch während seiner nunmehrigen Anhaltung in Schubhaft stellte er am 02.10.2023 rechtsmissbräuchlich einen Folgeantrag auf internationalen Schutz, um die Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, sohin seine Abschiebung zu verzögern bzw. zu verhindern. Andere Gründe für die Stellung des Folgeantrags konnten nicht festgestellt werden.

1.3.10. Der BF ist nicht bereit, freiwillig nach Usbekistan zurückzukehren. Bei einer Entlassung aus der Schubhaft wird der BF untertauchen und sich erneut vor den Behörden verborgen halten, um sich einer Abschiebung zu entziehen.

1.3.11. Der BF wird seit XXXX , 19:30 Uhr, auf Grundlage des hier angefochtenen Bescheides in Schubhaft angehalten. Nachdem er am 02.10.2023 im Stande der Schubhaft einen Folgeantrag stellte, fand bereits am XXXX seine Erstbefragung statt. Der BF wurde am XXXX zwischen XXXX Uhr der usbekischen Botschaft vorgeführt. Seitens des usbekischen Konsuls wurde dem BF eine freiwillige Ausreise nahegelegt. Der BF gab dazu an, dass ihn seine Freunde aus der Schubhaft holen würden und er dann untertauchen und weiterhin so arbeiten würde, wie bisher. Er bekräftigte, nicht rückkehrwillig zu sein. Seitens der usbekischen Botschaft wurde die Ausstellung des Heimreisezertifikates bei rechtskräftigem neg. Abschluss des Asylverfahrens zugesichert. 1.3.11. Der BF wird seit römisch 40 , 19:30 Uhr, auf Grundlage des hier angefochtenen Bescheides in Schubhaft angehalten. Nachdem er am 02.10.2023 im Stande der Schubhaft einen Folgeantrag stellte, fand bereits am römisch 40 seine Erstbefragung statt. Der BF wurde am römisch 40 zwischen römisch 40 Uhr der usbekischen Botschaft vorgeführt. Seitens des usbekischen Konsuls wurde dem BF eine freiwillige Ausreise nahegelegt. Der BF gab dazu an, dass ihn seine Freunde aus der Schubhaft holen würden und er dann untertauchen und weiterhin so arbeiten würde, wie bisher. Er bekräftigte, nicht rückkehrwillig zu sein. Seitens der usbekischen Botschaft wurde die Ausstellung des Heimreisezertifikates bei rechtskräftigem neg. Abschluss des Asylverfahrens zugesichert.

Am 04.10.2023 wurde dem BF die Erlassung eines Aktenvermerks gemäß § 76 Abs. 6 FPG in einer ihm verständlichen Sprache zur Kenntnis gebracht und dieser zugestellt. Am 20.10.2023 fand eine niederschriftliche Einvernahme aufgrund des Folgeantrages statt. Dabei gab der BF im Wesentlichen erneut an, wegen Schulden nicht zurückkehren zu können, da er von diesen Menschen gesucht werde. Diesen Monat seien sie wieder bei seinen Eltern gewesen und hätten nach ihm gesucht. Mit Bescheid des BFA vom 24.10.2023, Zl. XXXX , wurde der Folgeantrag des BF auf internationalen Schutz gem. § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen, keine Aufenthaltsberechtigung erteilt, eine Rückkehrentscheidung erlassen, die Abschiebung nach Usbekistan für zulässig erklärt und keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt (vgl. XXXX). Diese Entscheidung befindet sich in Rechtsmittelfrist. Aufgrund der erfolgten Mitteilung der usbekischen Botschaft ist nicht damit zu rechnen, dass der BF sich seinem (weiteren) Verfahren zur Außerlandesbringung stellen wird, da dadurch die Rückführung nach Usbekistan beschleunigt werden würde. Am 04.10.2023 wurde dem BF die Erlassung eines Aktenvermerks gemäß Paragraph 76, Absatz 6, FPG in einer ihm verständlichen Sprache zur Kenntnis gebracht und dieser zugestellt. Am 20.10.2023 fand eine niederschriftliche Einvernahme aufgrund des Folgeantrages statt. Dabei gab der BF im Wesentlichen erneut an, wegen Schulden nicht zurückkehren zu können, da er von diesen Menschen gesucht werde. Diesen Monat seien sie wieder bei seinen Eltern gewesen und hätten nach ihm gesucht. Mit Bescheid des BFA vom 24.10.2023, Zl. römisch 40 , wurde der Folgeantrag des BF auf internationalen Schutz gem. Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen, keine Aufenthaltsberechtigung erteilt, eine Rückkehrentscheidung erlassen, die Abschiebung nach Usbekistan für zulässig erklärt und keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt (vergleiche römisch 40). Diese

Entscheidung befindet sich in Rechtsmittelfrist. Aufgrund der erfolgten Mitteilung der usbekischen Botschaft ist nicht damit zu rechnen, dass der BF sich seinem (weiteren) Verfahren zur Außerlandesbringung stellen wird, da dadurch die Rückführung nach Usbekistan beschleunigt werden würde.

1.3.12. Vom BFA wurde am 25.09.2023 bereits ein Verfahren zur Erlangung eines Heimreisezertifikates für den BF eröffnet. Eine Zusammenarbeit mit den usbekischen Vertretungsbehörden ist vorhanden. Nach der XXXX Antragstellung erfolgt grundsätzlich ein Vorführtermin im PAZ oder in der Konsularabteilung. Die usbekischen Behörden haben die Ausstellung von XXXX zugesagt und werden diese ausgestellt. Bei Vorlage von ID Dokumenten dauern XXXX Verfahren derzeit 1-2 Wochen, falls keine Dokumente vorhanden sind, 3-4 Monate. Abschiebungen nach Usbekistan sind realistisch möglich und finden statt. 1.3.12. Vom BFA wurde am 25.09.2023 bereits ein Verfahren zur Erlangung eines Heimreisezertifikates für den BF eröffnet. Eine Zusammenarbeit mit den usbekischen Vertretungsbehörden ist vorhanden. Nach der römisch 40 Antragstellung erfolgt grundsätzlich ein Vorführtermin im PAZ oder in der Konsularabteilung. Die usbekischen Behörden haben die Ausstellung von römisch 40 zugesagt und werden diese ausgestellt. Bei Vorlage von ID Dokumenten dauern römisch 40 Verfahren derzeit 1-2 Wochen, falls keine Dokumente vorhanden sind, 3-4 Monate. Abschiebungen nach Usbekistan sind realistisch möglich und finden statt.

Im vorliegenden Fall fand bereits ein Interviewtermin am XXXX statt. Der Konsul legte dem BF die freiwillige Rückkehr nahe, jedoch bekräftigte der BF, nicht rückkehrwillig zu sein. Seitens des usbekischen Konsuls wurde dem BF eine freiwillige Ausreise nahegelegt. Der BF gab jedoch an, dass ihn seine Freunde aus der Schubhaft holen würden und er dann untertauchen und weiterhin so arbeiten würde, wie bisher. Seitens der usbekischen Botschaft wurde die Ausstellung des Heimreisezertifikates bei rechtskräftigem neg. Abschluss des Asylverfahrens zugesichert. Sobald das (zweite) Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist und ein XXXX von der usbekischen Botschaft ausgestellt wurde, ist mit der Abschiebung des BF nach Usbekistan zu rechnen. Abschiebungen nach Usbekistan sind realistisch möglich und sind sowohl die XXXX Ausstellung für den BF als auch seine Abschiebung innerhalb der zulässigen Schubhaftdauer maßgeblich wahrscheinlich. Im vorliegenden Fall fand bereits ein Interviewtermin am römisch 40 statt. Der Konsul legte dem BF die freiwillige Rückkehr nahe, jedoch bekräftigte der BF, nicht rückkehrwillig zu sein. Seitens des usbekischen Konsuls wurde dem BF eine freiwillige Ausreise nahegelegt. Der BF gab jedoch an, dass ihn seine Freunde aus der Schubhaft holen würden und er dann untertauchen und weiterhin so arbeiten würde, wie bisher. Seitens der usbekischen Botschaft wurde die Ausstellung des Heimreisezertifikates bei rechtskräftigem neg. Abschluss des Asylverfahrens zugesichert. Sobald das (zweite) Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist und ein römisch 40 von der usbekischen Botschaft ausgestellt wurde, ist mit der Abschiebung des BF nach Usbekistan zu rechnen. Abschiebungen nach Usbekistan sind realistisch möglich und sind sowohl die römisch 40 Ausstellung für den BF als auch seine Abschiebung innerhalb der zulässigen Schubhaftdauer maßgeblich wahrscheinlich.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zum bisherigen Verfahren

Die Feststellungen zum bisherigen Verfahren stützen sich insbesondere auf die unbedenklichen Ausführungen im angefochtenen Bescheid bzw. in der Stellungnahme des BFA anlässlich der Aktenvorlage und in der Stellungnahme der XXXX, denen nicht substantiiert entgegengetreten wurde (s. sogleich). Zudem stützen sich die Feststellungen insbesondere auf den vorliegenden Akt des Bundesamtes und den Akt des Bundesverwaltungsgerichtes die Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid betreffend, sowie aus den niederschriftlichen Einvernahmen des BF vor der belangten Behörde und LPD, die dem Akt entnommen werden können. Einsicht genommen wurde zudem in das Strafregister, in das Zentrale Fremdenregister, in die Anhaltedatei-Vollzugsverwaltung des Bundesministeriums für Inneres, in das Grundversorgungs-Informationssystem sowie in das Zentrale Melderegister. Die Feststellungen zum bisherigen Verfahren stützen sich insbesondere auf die unbedenklichen Ausführungen im angefochtenen Bescheid bzw. in der Stellungnahme des BFA anlässlich der Aktenvorlage und in der Stellungnahme der römisch 40, denen nicht substantiiert entgegengetreten wurde (s. sogleich). Zudem stützen sich die Feststellungen insbesondere auf den vorliegenden Akt des Bundesamtes und den Akt des Bundesverwaltungsgerichtes die Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid betreffend, sowie aus den niederschriftlichen Einvernahmen des BF vor der belangten Behörde und LPD, die dem Akt entnommen werden können. Einsicht genommen wurde zudem in das Strafregister, in das Zentrale Fremdenregister, in die Anhaltedatei-Vollzugsverwaltung des Bundesministeriums für Inneres, in das Grundversorgungs-Informationssystem sowie in das Zentrale Melderegister.

2.2. Zur Person des BF und zu den Voraussetzungen der Schubhaft

2.2.1. Anhaltspunkte dafür, dass der BF die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, finden sich im Verwaltungsakt nicht. Dass der BF in Österreich weder Asylberechtigter noch subsidiär Schutzberechtigter ist, war aufgrund des rechtskräftig negativen Abschlusses seines ersten Verfahrens auf internationalen Schutz festzustellen, was sich ebengleich aus den Verwaltungsakten ergibt sowie daraus, dass auch sein zweites Verfahren auf internationalen Schutz, wenngleich noch nicht rechtskräftig, negativ abgeschlossen wurde (siehe sogleich 2.3.4.). Seine Unbescholtenheit ergibt sich aus einem aktuellen Strafregistrauszug.

2.2.2. Im Verwaltungsakt finden sich keine Hinweise auf gesundheitliche Beschwerden des BF zum Entscheidungszeitpunkt und wurden solche auch zu keinem Zeitpunkt behauptet. Auch aus der Anhaltedatei ergeben sich keine Anhaltspunkte auf gesundheitliche Beschwerden des BF. Es konnte daher festgestellt werden, dass der BF gesund und haftfähig ist.

2.2.3. Dass der BF seit XXXX , 19:30 Uhr, in Schubhaft angehalten wird, ergibt sich nachvollziehbar aus den vorgelegten Verwaltungsakten des BFA und dem dort samt Zustellnachweis einliegenden Bescheid des BFA vom XXXX sowie aus der aktuellen Einsicht in die Anhaltedatei-Vollzugsverwaltung des Bundesministeriums für Inneres. Mit begründetem Aktenvermerk des BFA vom 04.10.2023 wurde die Schubhaft gegen den BF gemäß § 76 Abs. 6 FPG aufrechterhalten, wie sich aus dem dahingehend im Akt einliegenden Aktenvermerk samt Zustellnachweis ergibt. Mit im Akt einliegendem Bescheid des BFA vom 24.10.2023 wurde der Folgeantrag des BF auf internationalen Schutz sodann gem. § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen, keine Aufenthaltsberechtigung erteilt, eine Rückkehrentscheidung erlassen, die Abschiebung nach Usbekistan für zulässig erklärt und keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt. Diese Entscheidung befindet sich in Rechtsmittelfrist, wie sich der nachvollziehbaren Stellungnahme des BFA samt Einsichtnahme in das XXXX ergibt.

2.2.3. Dass der BF seit römisch 40 , 19:30 Uhr, in Schubhaft angehalten wird, ergibt sich nachvollziehbar aus den vorgelegten Verwaltungsakten des BFA und dem dort samt Zustellnachweis einliegenden Bescheid des BFA vom römisch 40 sowie aus der aktuellen Einsicht in die Anhaltedatei-Vollzugsverwaltung des Bundesministeriums für Inneres. Mit begründetem Aktenvermerk des BFA vom 04.10.2023 wurde die Schubhaft gegen den BF gemäß Paragraph 76, Absatz 6, FPG aufrechterhalten, wie sich aus dem dahingehend im Akt einliegenden Aktenvermerk samt Zustellnachweis ergibt. Mit im Akt einliegendem Bescheid des BFA vom 24.10.2023 wurde der Folgeantrag des BF auf internationalen Schutz sodann gem. Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen, keine Aufenthaltsberechtigung erteilt, eine Rückkehrentscheidung erlassen, die Abschiebung nach Usbekistan für zulässig erklärt und keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt. Diese Entscheidung befindet sich in Rechtsmittelfrist, wie sich der nachvollziehbaren Stellungnahme des BFA samt Einsichtnahme in das römisch 40 ergibt.

2.3. Zur Fluchtgefahr, zum Sicherungsbedarf und zur Verhältnismäßigkeit

2.3.1. Die Feststellungen zur missbräuchlichen Antragstellung auf Ausstellung eines Visum C und der Ausstellung des Visums sowie dessen Gültigkeit und dem spätestens seit Ablauf des Visums mit XXXX rechtsmissbräuchlichen illegalen Aufenthalts des BF im Bundesgebiet ergeben sich aus dem im Akt einliegenden Protokoll der Erstbefragung vom 09.04.2023 anlässlich des (ersten) Antrages auf internationalen Schutz des BF im Bundesgebiet, wobei der BF im Wesentlichen angab, im Bundesgebiet arbeiten zu wollen und bei einer Rückkehr Armut und Arbeitslosigkeit zu befürchten. Die Feststellungen zum illegalen Aufenthalt im Bundesgebiet und zu dem unbegründeten (ersten) Antrag auf internationalen Schutz des BF, welcher in 1. Instanz rechtskräftig negativ entschieden wurde, ergeben sich nachvollziehbar aus dem Inhalt der Verwaltungsakten, insb. den Angaben des BF in seinem Asylverfahren sowie den entsprechenden Eintragungen im Zentralen Fremdenregister und wurden nicht substantiiert bestritten.

2.3.1. Die Feststellungen zur missbräuchlichen Antragstellung auf Ausstellung eines Visum C und der Ausstellung des Visums sowie dessen Gültigkeit und dem spätestens seit Ablauf des Visums mit römisch 40 rechtsmissbräuchlichen illegalen Aufenthalts des BF im Bundesgebiet ergeben sich aus dem im Akt einliegenden Protokoll der Erstbefragung vom 09.04.2023 anlässlich des (ersten) Antrages auf internationalen Schutz des BF im Bundesgebiet, wobei der BF im Wesentlichen angab, im Bundesgebiet arbeiten zu wollen und bei einer Rückkehr Armut und Arbeitslosigkeit zu befürchten. Die Feststellungen zum illegalen Aufenthalt im Bundesgebiet und zu dem unbegründeten (ersten) Antrag auf internationalen Schutz des BF, welcher in 1. Instanz rechtskräftig negativ entschieden wurde, ergeben sich nachvollziehbar aus dem Inhalt der Verwaltungsakten, insb. den Angaben des BF in seinem Asylverfahren sowie den entsprechenden Eintragungen im Zentralen Fremdenregister und wurden nicht substantiiert bestritten.

Insbesondere ergibt sich aus dem Akteninhalt, dass der Bescheid des BFA vom 16.06.2023, mit dem der (erste) Antrag des BF auf internationalen Schutz vollinhaltlich abgewiesen wurde, dem BF durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 25 ZustG ordnungsgemäß zugestellt wurde, nachdem zuvor ZMR-Auszug, GVS-Auszug und ein ADVW-Auszug eingeholt worden sind. Der Bescheid erwuchs am 17.08.2023 in Rechtskraft erster Instanz und wurde dies nicht bestritten. Insbesondere ergibt sich aus dem Akteninhalt, dass der Bescheid des BFA vom 16.06.2023, mit dem der (erste) Antrag des BF auf internationalen Schutz vollinhaltlich abgewiesen wurde, dem BF durch öffentliche Bekanntmachung gem. Paragraph 25, ZustG ordnungsgemäß zugestellt wurde, nachdem zuvor ZMR-Auszug, GVS-Auszug und ein ADVW-Auszug eingeholt worden sind. Der Bescheid erwuchs am 17.08.2023 in Rechtskraft erster Instanz und wurde dies nicht bestritten.

2.3.2. Dass der BF seiner Ausreiseverpflichtung bisher nicht nachgekommen ist, ist evident und unstrittig. Dass er auch aktuell nicht bereit ist, seiner Ausreiseverpflichtung nachzukommen, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Protokoll zum Rückkehrberatungsgespräch, wonach er nicht rückkehrwillig ist und seinen Angaben gegenüber dem usbekischen Konsul sowie dem Umstand der Asylfolgeantragstellung. Gegenteiliges wurde auch nicht substantiiert behauptet. Dass er in Österreich der Schwarzarbeit nachgegangen ist, hat er selbst im Rahmen seiner Einvernahmen angegeben, indem er mehrfach behauptete nach Österreich gekommen zu sein, um zu arbeiten.

Auch anlässlich seines Termins bei der usbekischen Botschaft am XXXX gab der BF an, dass ihn seine Freunde aus der Schubhaft holen würden und er dann untertauchen und weiterhin so arbeiten würde, wie bisher. Insofern der BF in seiner Stellungnahme vom XXXX bestreitet, gesagt zu haben, dass er im Falle einer Entlassung untertauchen und illegal arbeiten würde, ist dem entgegenzuhalten, dass sich eben jenes zweifellos aus dem im Akt einliegenden Bericht zur Identitätsprüfung der Usbekischen Vertretungsbehörde vom XXXX und der Anfragebeantwortung der XXXX vom XXXX ergibt (vgl. XXXX). Ebenso wenig kann den Aussagen des BF in seiner Stellungnahme, wonach er sich bei allen protokollierten Aussagen weder als vertrauensunwürdig erwiesen hätte noch angegeben hätte, untertauchen zu wollen, gefolgt werden. Hierzu ist insbesondere festzuhalten, dass der BF bereits nach Ausstellung seines Visum C über XXXX unbekannten Datums in das österreichische Bundesgebiet einreiste und jahrelang illegal im Bundesgebiet verblieb. Bereits im Rahmen seiner Erstbefragung am 09.04.2023 gab er sodann nachweislich an, einen Reisepass in XXXX zu haben, wollte über die Adresse, wo sich jener befinde, aber nichts sagen. Er hätte Usbekistan verlassen, weil er im österreichischen Bundesgebiet arbeiten wolle. Unmittelbar danach unterließ er es trotz Belehrung über seine Mitwirkungsverpflichtungen, sich in der für ihn zuständigen Betreuungsstelle zu melden, tauchte vielmehr umgehend unter, weshalb er erste Bescheid betreffend Antrag auf internationalen Schutz durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 25 ZustG zugestellt werden musste. Auch bei seinem zweiten zufälligen Aufgriff durch einschreitende Beamte am XXXX gab der BF sodann an, dass er im XXXX Bezirk leben würde, jedoch seine genaue Adresse nicht nennen wolle. Nach seiner Ankündigung, dass ein Freund den Reisepass bringen könne, wurde vom BF vielmehr ein Rechtsanwalt konsultiert und das Formular für die Einleitung des XXXX Verfahrens seitens des BF nicht unterschrieben. Ebenso gab er hierbei unter anderem an, dass er aufgrund der Armut in Usbekistan nicht mehr zurückkehren wolle. Auch anlässlich seines Termins bei der usbekischen Botschaft am römisch 40 gab der BF an, dass ihn seine Freunde aus der Schubhaft holen würden und er dann untertauchen und weiterhin so arbeiten würde, wie bisher. Insofern der BF in seiner Stellungnahme vom römisch 40 bestreitet, gesagt zu haben, dass er im Falle einer Entlassung untertauchen und illegal arbeiten würde, ist dem entgegenzuhalten, dass sich eben jenes zweifellos aus dem im Akt einliegenden Bericht zur Identitätsprüfung der Usbekischen Vertretungsbehörde vom römisch 40 und der Anfragebeantwortung der römisch 40 vom römisch 40 ergibt (vergleiche römisch 40). Ebenso wenig kann den Aussagen des BF in seiner Stellungnahme, wonach er sich bei allen protokollierten Aussagen weder als vertrauensunwürdig erwiesen hätte noch angegeben hätte, untertauchen zu wollen, gefolgt werden. Hierzu ist insbesondere festzuhalten, dass der BF bereits nach Ausstellung seines Visum C über römisch 40 unbekannten Datums in das österreichische Bundesgebiet einreiste und jahrelang illegal im Bundesgebiet verblieb. Bereits im Rahmen seiner Erstbefragung am 09.04.2023 gab er sodann nachweislich an, einen Reisepass in römisch 40 zu haben, wollte über die Adresse, wo sich jener befinde, aber nichts sagen. Er hätte Usbekistan verlassen, weil er im österreichischen Bundesgebiet arbeiten wolle. Unmittelbar danach unterließ er es trotz Belehrung über seine Mitwirkungsverpflichtungen, sich in der für ihn zuständigen Betreuungsstelle zu melden, tauchte vielmehr umgehend unter, weshalb er erste Bescheid betreffend Antrag auf internationalen Schutz durch öffentliche Bekanntmachung gem. Paragraph 25, ZustG zugestellt werden musste. Auch bei seinem zweiten zufälligen Aufgriff durch einschreitende Beamte am römisch 40 gab der BF sodann an, dass er im

römisch 40 Bezirk leben würde, jedoch seine genaue Adresse nicht nennen wolle. Nach seiner Ankündigung, dass ein Freund den Reisepass bringen könne, wurde vom BF vielmehr ein Rechtsanwalt konsultiert und das Formular für die Einleitung des römisch 40 Verfahrens seitens des BF nicht unterschrieben. Ebenso gab er hierbei unter anderem an, dass er aufgrund der Armut in Usbekistan nicht mehr zurückkehren wolle.

2.3.3. Die Feststellung, dass sich der BF dem Verfahren entzogen hat und untergetaucht ist, ergibt sich nachvollziehbar aus der Zusammenschau des Inhalts des Verwaltungsaktes sowie der Einsicht in das Zentrale Melderegister und einen GVS-Auszug. Der BF war zu keinem Zeitpunkt gemeldet und tauchte unmittelbar nach seiner Einreise im Bundesgebiet unter. Es konnte festgestellt werden, dass der BF bereits kurz nach Ausstellung des XXXX Visums spätestens seit XXXX beharrlich illegal im Bundesgebiet aufhielt, ehe er das erste Mal angehalten wurde und einen Antrag auf internationalen Schutz stellte. So gab er bei seiner Erstbefragung am 09.04.2023 auch selbst an, dass er seit 01.01.2019 in Österreich und über XXXX eingereist sei. Auch nach seinem ersten Antrag im Bundesgebiet und erfolgter Erstbefragung am 09.04.2023 tauchte er umgehend wieder unter, ehe er im September 2023 zufällig erneut aufgegriffen werden konnte.

2.3.3. Die Feststellung, dass sich der BF dem Verfahren entzogen hat und untergetaucht ist, ergibt sich nachvollziehbar aus der Zusammenschau des Inhalts des Verwaltungsaktes sowie der Einsicht in das Zentrale Melderegister und einen GVS-Auszug. Der BF war zu keinem Zeitpunkt gemeldet und tauchte unmittelbar nach seiner Einreise im Bundesgebiet unter. Es konnte festgestellt werden, dass der BF bereits kurz nach Ausstellung des römisch 40 Visums spätestens seit römisch 40 beharrlich illegal im Bundesgebiet aufhielt, ehe er das erste Mal angehalten wurde und einen Antrag auf internationalen Schutz stellte. So gab er bei seiner Erstbefragung am 09.04.2023 auch selbst an, dass er seit 01.01.2019 in Österreich und über römisch 40 eingereist sei. Auch nach seinem ersten Antrag im Bundesgebiet und erfolgter Erstbefragung am 09.04.2023 tauchte er umgehend wieder unter, ehe er im September 2023 zufällig erneut aufgegriffen werden konnte.

2.3.4. Die Feststellung, dass der BF seinen am 02.10.2023 im Stande der Schubhaft gestellten zweiten Antrag auf internationalen Schutz (Folgantrag) – entgegen seinem Beschwerdevorbringen und Vorbringen mit Stellungnahme vom XXXX – in der missbräuchlichen Absicht, die Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu verzögern bzw. zu verhindern, stellte, ergibt sich bereits aus den äußeren Umständen der Antragstellung. Der BF hätte seit seinem den ersten Asylantrag rechtskräftig negativ entschiedenen Bescheid vom 16.06.2023, für den Fall, dass er tatsächlich von asylrelevanter Verfolgung im Herkunftsstaat betroffen gewesen wäre, ausreichend Zeit gehabt, eine Beschwerde dagegen zu erheben oder einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, was er jedoch bis zur Inschubhaftnahme am XXXX und auch noch über eine Woche nach seiner Inschubhaftnahme unterließ. Insofern ist dem BF auch vorzuhalten, dass er (vor und) bereits unmittelbar nach seiner Erstbefragung und noch während seines Asylverfahrens untergetaucht ist, somit offenbar kein Interesse an dem Ausgang seines Asylverfahrens hatte. Dies vermag jedoch nichts am rechtskräftigen Abschluss dieses Asylverfahrens zu ändern. Ebenso ist dem BF diesbezüglich entgegenzuhalten, dass er sich nie aktiv bei der Behörde gemeldet hatte und auch anlässlich seiner Einvernahme im Rahmen der möglichen Schubhaftverhängung am XXXX nach erfolgter Erklärung der Rechtslage keinen neuerlichen Antrag auf internationalen Schutz stellte, sondern diesen vielmehr erst am 02.10.2023 einbrachte.

2.3.4. Die Feststellung, dass der BF seinen am 02.10.2023 im Stande der Schubhaft gestellten zweiten Antrag auf internationalen Schutz (Folgantrag) – entgegen seinem Beschwerdevorbringen und Vorbringen mit Stellungnahme vom römisch 40 – in der missbräuchlichen Absicht, die Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu verzögern bzw. zu verhindern, stellte, ergibt sich bereits aus den äußeren Umständen der Antragstellung. Der BF hätte seit seinem den ersten Asylantrag rechtskräftig negativ entschiedenen Bescheid vom 16.06.2023, für den Fall, dass er tatsächlich von asylrelevanter Verfolgung im Herkunftsstaat betroffen gewesen wäre, ausreichend Zeit gehabt, eine Beschwerde dagegen zu erheben oder einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, was er jedoch bis zur Inschubhaftnahme am römisch 40 und auch noch über eine Woche nach seiner Inschubhaftnahme unterließ. Insofern ist dem BF auch vorzuhalten, dass er (vor und) bereits unmittelbar nach seiner Erstbefragung und noch während seines Asylverfahrens untergetaucht ist, somit offenbar kein Interesse an dem Ausgang seines Asylverfahrens hatte. Dies vermag jedoch nichts am rechtskräftigen Abschluss dieses Asylverfahrens zu ändern. Ebenso ist dem BF diesbezüglich entgegenzuhalten, dass er sich nie aktiv bei der Behörde gemeldet hatte und auch anlässlich seiner Einvernahme im Rahmen der möglichen Schubhaftverhängung am römisch 40 nach erfolgter Erklärung der Rechtslage keinen neuerlichen Antrag auf internationalen Schutz stellte, sondern diesen vielmehr erst am 02.10.2023 einbrachte.

Hinzuzufügen ist zudem, dass der BF in seinem Folgantrag im Wesentlichen sein bisheriges Fluchtvorbringen, das

bereits negativ entschieden wurde, wiederholte und schließlich steigerte. Den ersten Antrag vom 09.04.2023 begründete der BF damals im Wesentlichen damit, dass er Usbekistan verlassen habe, weil er nach Österreich kommen habe wollen, um hier zu arbeiten. Er würde bei seiner Rückkehr die Armut und Arbeitslosigkeit befürchten (vgl. XXXX). Bei der Einvernahme zum Folgeantrag am XXXX gab der BF sodann an, dass er Geld von jemandem in Usbekistan ausgeborgt hätte, die Schulden aber nicht begleichen könne. Er könne nicht zurück nach Usbekistan, da ihn dort Probleme erwarten würden. Er habe gedacht, dass die Person vergessen hätte, dass er Schulden bei ihr hätte. Vorgestern sei jener zu seiner Familie gegangen und hätte sich nach dem BF erkundigt, wo er sich befinde, wann er zurückkehre, usw. Das seien alle seine Fluchtgründe. Er habe Angst vor der Person bei einer Rückkehr. Die Frage, ob es konkrete Hinweise dafür gebe, dass ihm bei einer Rückkehr unmenschliche Behandlung, eine unmenschliche Strafe, oder die Todesstrafe drohten, oder er mit irgendwelchen Sanktionen zu rechnen habe, verneinte der BF. Seit vorgestern wisse er von den Änderungen. Am 20.10.2023 fand eine niederschriftliche Einvernahme aufgrund des Folgeantrages statt. Dabei wiederum gab der BF im Wesentlichen erneut an, wegen Schulden nicht zurückkehren zu können, da er von diesen Menschen gesucht werde. Diesen Monat seien sie wieder bei seinen Eltern gewesen und hätten nach ihm gesucht. Festzuhalten ist somit, dass über das (nunmehr wiederholte) Fluchtvorbringen des BF bereits rechtskräftig negativ entschieden wurde und er dieses nunmehr steigerte. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass der BF im Rahmen seiner Einvernahme anlässlich der Inschubhaftnahme am XXXX nach einer Rückkehr befragt angab, dass er in Usbekistan nicht mehr leben könne, weil die Bedrohung für sein Leben bestehe. Auf Vorhalt, dass er sein Vorbringen gesteigert habe, gab der BF sodann an, dass er einfach so nicht zurückkehren wolle. Es stimme, dass er wegen Armut nicht zurückkehren wolle. Die Frage, ob es jetzt eine Bedrohung gebe oder nicht, wolle er nicht beantworten ohne Anwalt, da er sich erst beraten müsse. Hinzuzufügen ist zudem, dass der BF in seinem Folgeantrag im Wesentlichen sein bisheriges Fluchtvorbringen, das bereits negativ entschieden wurde, wiederholte und schließlich steigerte. Den ersten Antrag vom 09.04.2023 begründete der BF damals im Wesentlichen damit, dass er Usbekistan verlassen habe, weil er nach Österreich kommen habe wollen, um hier zu arbeiten. Er würde bei seiner Rückkehr die Armut und Arbeitslosigkeit befürchten (vergleiche römisch 40). Bei der Einvernahme zum Folgeantrag am römisch 40 gab der BF sodann an, dass er Geld von jemandem in Usbekistan ausgeborgt hätte, die Schulden aber nicht begleichen könne. Er könne nicht zurück nach Usbekistan, da ihn dort Probleme erwarten würden. Er habe gedacht, dass die Person vergessen hätte, dass er Schulden bei ihr hätte. Vorgestern sei jener zu seiner Familie gegangen und hätte sich nach dem BF erkundigt, wo er sich befinde, wann er zurückkehre, usw. Das seien alle seine Fluchtgründe. Er habe Angst vor der Person bei einer Rückkehr. Die Frage, ob es konkrete Hinweise dafür gebe, dass ihm bei einer Rückkehr unmenschliche Behandlung, eine unmenschliche Strafe, oder die Todesstrafe drohten, oder er mit irgendwelchen Sanktionen zu rechnen habe, verneinte der BF. Seit vorgestern wisse er von den Änderungen. Am 20.10.2023 fand eine niederschriftliche Einvernahme aufgrund des Folgeantrages statt. Dabei wiederum gab der BF im Wesentlichen erneut an, wegen Schulden nicht zurückkehren zu können, da er von diesen Menschen gesucht werde. Diesen Monat seien sie wieder bei seinen Eltern gewesen und hätten nach ihm gesucht. Festzuhalten ist somit, dass über das (nunmehr wiederholte) Fluchtvorbringen des BF bereits rechtskräftig negativ entschieden wurde und er dieses nunmehr steigerte. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass der BF im Rahmen seiner Einvernahme anlässlich der Inschubhaftnahme am römisch 40 nach einer Rückkehr befragt angab, dass er in Usbekistan nicht mehr leben könne, weil die Bedrohung für sein Leben bestehe. Auf Vorhalt, dass er sein Vorbringen gesteigert habe, gab der BF sodann an, dass er einfach so nicht zurückkehren wolle. Es stimme, dass er wegen Armut nicht zurückkehren wolle. Die Frage, ob es jetzt eine Bedrohung gebe oder nicht, wolle er nicht beantworten ohne Anwalt, da er sich erst beraten müsse.

Für das erkennende Gericht ist aufgrund der Angaben des BF samt Zeitpunkt der Antragstellung und seinem bisherigen Verhalten somit offenkundig, dass der neuerliche Asylantrag in verfahrenstaktischer Hinsicht zur Verschleppung des Verfahrens bzw. zur Vereitelung der für den BF nunmehr greifbaren Abschiebung gestellt wurde. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt bei der durchgeführten Grobprüfung zur Auffassung, dass der BF den Folgeantrag in der Absicht stellte, die Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu verzögern bzw. zu verhindern und ist auch aufgrund der bereits durch das BFA erfolgten zurückweisenden Entscheidung samt neuerlicher Rückkehrentscheidung vom 24.10.2023 im Folgeantragsverfahren davon auszugehen, dass die zeitnahe XXXX Ausstellung nach Rechtskraft dieser Entscheidung, wie von der usbekischen Botschaft angegeben, erfolgen wird. Für das erkennende Gericht ist aufgrund der Angaben des BF samt Zeitpunkt der Antragstellung und seinem bisherigen Verhalten somit offenkundig, dass der neuerliche Asylantrag in verfahrenstaktischer Hinsicht zur Verschleppung des Verfahrens bzw. zur Vereitelung der für den BF nunmehr greifbaren Abschiebung gestellt wurde.

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt bei der durchgeführten Grobprüfung zur Auffassung, dass der BF den Folgeantrag in der Absicht stellte, die Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu verzögern bzw. zu verhindern und ist auch aufgrund der bereits durch das BFA erfolgten zurückweisenden Entscheidung samt neuerlicher Rückkehrentscheidung vom 24.10.2023 im Folgeantragsverfahren davon auszugehen, dass die zeitnahe römisch 40 Ausstellung nach Rechtskraft dieser Entscheidung, wie von der usbekischen Botschaft angegeben, erfolgen wird.

2.3.5. Dass am 04.10.2023 dem BF die Erlassung eines Aktenvermerks gemäß § 76 Abs. 6 FPG zur Kenntnis gebracht und dieser zugestellt wurde, ergibt sich aus dem Akteninhalt, worin dieser und ein entsprechender Zustellnachweis an den BF aufliegen. 2.3.5. Dass am 04.10.2023 dem BF die Erlassung eines Aktenvermerks gemäß Paragraph 76, Absatz 6, FPG zur Kenntnis gebracht und dieser zugestellt wurde, ergibt sich aus dem Akteninhalt, worin dieser und ein entsprechender Zustellnachweis an den BF aufliegen.

2.3.6. Die Feststellungen zu den familiären und sozialen Verhältnissen des BF in Österreich, ergeben sich aus der Zusammenschau der eigenen Angaben des BF bei seinen Einvernahmen vor dem BFA, den Angaben des BF in seinen Asylverfahren und seinen Angaben in der Beschwerde. Hierbei ist zunächst festzuhalten, dass der BF schon bei seinen Einvernahmen vor dem BFA stets angab, keine Familienangehörigen in Österreich zu haben, was auch in der Beschwerde nicht bestritten wurde. Zwar waren ihm gewisse Bekannt- oder Freundschaften zuzubilligen, doch konnte eine nennenswerte Nahebeziehung nicht festgestellt werden. Fallgegenständlich liegt keine gesicherte Unterkunft vor, die den BF angesichts seines bisher gezeigten Verhaltens vor einem erneuten Untertauchen bewahren würde. Auch die Angaben des BF in der Beschwerde, wonach ihm aufgrund seines Folgeantrages Grundversorgung und eine dauerhafte Unterkunft zustünden bzw. die Behörde jene prüfen hätte müssen, vermögen somit nicht zu überzeugen, zumal ihn dies auch bisher – wie schon gezeigt – nicht vom Untertauchen bewahren konnte und er sich auch zu keinem Zeitpunkt bei der Grundversorgungseinrichtung meldete. Vielmehr ist er bereits unmittelbar nach seinem ersten Antrag auf internationalen Schutz umgehend und noch vor Meldung beim Grundversorgungsquartier untergetaucht und hat sich dem Asylverfahren und sich sodann der Abschiebung ebenso (durch Untertauchen) entzogen. Der BF hatte darüber hinaus zum Zeitpunkt der Anordnung der Schubhaft kein Anrecht auf Grundversorgung, weshalb auch das Beschwerdevorbringen, wonach der BF in die Grundversorgung aufgenommen hätte werden müssen, um die Haft zu vermeiden, ins Leere verläuft.

Dass der BF beruflich nicht verankert ist und über keine ausreichenden Mittel zur Existenzsicherung verfügt, ergibt sich aus der Zusammenschau der Angaben des BF bei seinen bisherigen Einvernahmen vor dem BFA und aus der Einsicht in das GVS-Informationssystem sowie die Anhaltedatei-Vollzugsverwaltung, woraus sich keine nennenswerten finanziellen Mittel oder eine Grundversorgungsleistung ergeben. Die Feststellung zum fehlenden gesicherten Wohnsitz des BF ergibt sich aus der Einsicht in das Zentrale Melderegister und seinen eigenen Angaben anlässlich der Inschubhaftnahme und Beschwerde. Hierzu ist insbesondere festzuhalten, dass der BF zwar anlässlich der Inschubhaftnahme angab, im XXXX Bezirk zu wohnen, er die konkrete Adresse jedoch nicht sagen wollte. Der BF war somit nicht bereit bzw. in der Lage, eine Wohnadresse zu nennen. In der Schubhaftbeschwerde gab er sodann anlässlich des Hinweises auf eine etwaige regelmäßige polizeiliche Meldung an, dass dem auch nicht der Umstand entgegengehalten werden könne, dass er über keine fixe Unterkunft verfügt. Erst mit Stellungnahme vom XXXX nannte der BF sodann eine Adresse eines Bekannten, bei dem er unterkommen könne, wobei dem jedoch entgegenzuhalten ist, dass selbst eine vorübergehende Unterkunftnahme bei dem mit Stellungnahme genannten Bekannten nicht mit einem gesicherten Wohnsitz gleichzusetzen wäre. Dass der BF beruflich nicht verankert ist und über keine ausreichenden Mittel zur Existenzsicherung verfügt, ergibt sich aus der Zusammenschau der Angaben des BF bei seinen bisherigen Einvernahmen vor dem BFA und aus der Einsicht in das GVS-Informationssystem sowie die Anhaltedatei-Vollzugsverwaltung, woraus sich keine nennenswerten finanziellen Mittel oder eine Grundversorgungsleistung ergeben. Die Feststellung zum fehlenden gesicherten Wohnsitz des BF ergibt sich aus der Einsicht in das Zentrale Melderegister und seinen eigenen Angaben anlässlich der Inschubhaftnahme und Beschwerde. Hierzu ist insbesondere festzuhalten, dass der BF zwar anlässlich der Inschubhaftnahme angab, im römisch 40 Bezirk zu wohnen, er die konkrete Adresse jedoch nicht sagen wollte. Der BF war somit nicht bereit bzw. in der Lage, eine Wohnadresse zu nennen. In der Schubhaftbeschwerde gab er sodann anlässlich des Hinweises auf eine etwaige regelmäßige polizeiliche Meldung an, dass dem auch nicht der Umstand entgegengehalten werden könne, dass er über keine fixe Unterkunft verfügt. Erst mit Stellungnahme vom römisch 40 nannte der BF sodann eine Adresse eines

Bekannten, bei dem er unterkommen könne, wobei dem jedoch entgegenzuhalten ist, dass selbst eine vorübergehende Unterkunftnahme bei dem mit Stellungnahme genannten Bekannten nicht mit einem gesicherten Wohnsitz gleichzusetzen wäre.

2.3.7. Die Feststellungen zur mangelnden Achtung der österreichischen Rechtsordnung sowie mangelnden Kooperationsbereitschaft und Vertrauenswürdigkeit konnten nach Ansicht des erkennenden Gerichts beim BF aufgrund seines Gesamtverhaltens zweifellos getroffen werden. Wie bereits näher ausgeführt, hat der BF die Meldevorschriften zu keinem Zeitpunkt eingehalten, war jahrelang und stets untergetaucht und hat sich seinem Verfahren bzw. den Behörden entzogen. Er stellte in missbräuchlicher Absicht einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz im Bundesgebiet, um einer drohenden Abschiebung zu entgehen.

Auch die mangelnde Rückkehrwilligkeit ergibt sich aus seinem Vorverhalten sowie aus seinen diesbezüglichen Angaben und der Folgeantragstellung auf internationalen Schutz. Überdies bestritt der BF die mangelnde Rückkehrwilligkeit auch zu keinem Zeitpunkt.

Aufgrund des Gesamtverhaltens des BF besteht für das Gericht kein Zweifel daran, dass er bei einer Entlassung aus der Schubhaft erneut untertauchen und sich vor den Behörden verborgen halten wird. Es haben sich im Verfahren keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der BF sein bisher gezeigtes Verhalten ändern wird.

2.3.8. Die Feststellungen zur Folgeantragsstellung des BF und zur stattgefundenen Erstbefragung und Einvernahme sowie, dass seitens des BFA bereits eine negative Entscheidung betreffend seinen zweiten Antrag auf internationalen Schutz ergangen ist, die noch in Rechtsmittelfrist ist, ergeben sich aus der Zusammenschau der Stellungnahme des BFA vom XXXX anlässlich der Aktenvorlage und dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes sowie den Angaben im XXXX Verfahren und wurden nicht bestritten. 2.3.8. Die Feststellungen zur Folgeantragsstellung des BF und zur stattgefundenen Erstbefragung und Einvernahme sowie, dass seitens des BFA bereits eine negative Entscheidung betreffend seinen zweiten Antrag auf internationalen Schutz ergangen ist, die noch in Rechtsmittelfrist ist, ergeben sich aus der Zusammenschau der Stellungnahme des BFA vom römisch 40 anlässlich der Aktenvorlage und dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes sowie den Angaben im römisch 40 Verfahren und wurden nicht bestritten.

2.3.9. Die Feststellungen zum bisher geführten Verfahren zur Erlangung eines Heimreisezertifikates für den BF sowie zu Rückführungen und deren Modalitäten nach Usbekistan ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, insbesondere der Stellungnahme des BFA anlässlich der Aktenvorlage und der Anfragebeantwortung der XXXX des Bundesamtes vom XXXX . 2.3.9. Die Feststellungen zum bisher geführten Verfahren zur Erlangung eines Heimreisezertifikates für den BF sowie zu Rückführungen und deren Modalitäten nach Usbekistan ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, insbesondere der Stellungnahme des BFA anlässlich der Aktenvorlage und der Anfragebeantwortung der römisch 40 des Bundesamtes vom römisch 40 .

Zum Beschwerdevorbringen, wonach die Aufrechterhaltung der Haft deshalb rechtswidrig erscheint, weil der BF einen Folgeantrag gestellt und somit faktischen Abschiebeschutz habe und er aber der usbekischen Vertretungsbehörde vorgeführt worden sei, ist zunächst auszuführen, dass die - ursprünglich zur Sicherung der Abschiebung gemäß § 76 Abs. 2 Z 2 FPG iVm § 57 Abs. 1 AVG verhängte - Schubhaft nach Stellung des Asylfolgeantrags gemäß § 76 Abs. 6 FPG aufrechterhalten werden kann, wenn - wie hier - der Fremde während seiner Anhaltung einen Antrag auf internationalen Schutz stellt und Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag (nur) zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Die seitens des BFA auf § 76 Abs. 6 FPG gestützte Fortsetzung der Schubhaft ab dem Zeitpunkt des Folgeantrages erweist sich somit - entgegen dem Beschwerdevorbringen, wonach aufgrund des noch anhängigen Asylverfahrens und eines damit gegebenen Aufenthaltsrechts sowie faktischen Abschiebeschutzes die Schubhaft rechtswidrig wäre - vielmehr als rechtmäßig zumal Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Zum Beschwerdevorbringen, wonach die Aufrechterhaltung der Haft deshalb rechtswidrig erscheint, weil der BF einen Folgeantrag gestellt und somit faktischen Abschiebeschutz habe und er aber der usbekischen Vertretungsbehörde vorgeführt worden sei, ist zunächst auszuführen, dass die - ursprünglich zur Sicherung der Abschiebung gemäß Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG in Verbindung mit Paragraph 57, Absatz eins, AVG verhängte - Schubhaft nach Stellung des Asylfolgeantrags gemäß Paragraph 76, Absatz 6, FPG aufrechterhalten werden kann, wenn - wie hier - der Fremde während seiner Anhaltung einen Antrag auf internationalen Schutz stellt und Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag (nur) zur Verzögerung der

Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Die seitens des BFA auf Paragraph 76, Absatz 6, FPG gestützte Fortsetzung der Schubhaft ab dem Zeitpunkt des Folgeantrages erweist sich somit – entgegen dem Beschwerdevorbringen, wonach aufgrund des noch anhängigen Asylverfahrens und eines damit gegebenen Aufenthaltsrechts sowie faktischen Abschiebeschutzes die Schubhaft rechtswidrig wäre – vielmehr als rechtmäßig zumal Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde.

Fallgegenständlich handelt es sich zudem um den zweiten Antrag auf internationalen Schutz des BF mit gleichem Vorbringen und unglaublichem Kern, weshalb laut Judikatur des VwGH zu § 33 Abs. 4 BFA-VG eine Vorführung bei solchen Folgeanträgen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zumutbar ist (vgl. VwGH 15.03.2018, Ra 2018/21/0012; VwGH 29.05.2018, Ro 2018/21/0006). Im konkreten Fall ist ersichtlich und davon auszugehen, dass die XXXX Ausstellung und Abschiebung innerhalb der höchstzulässigen Schubhaftdauer realistisch ist. Im Falle des BF fand bereits am XXXX ein Interviewtermin mit der usbekischen Vertretungsbehörde statt. Der Konsul legte ihm die freiwillige Rückkehr nahe, was der BF jedoch ablehnt. Es wurde seitens der usbekischen Behörden eine XXXX Ausstellung nach rechtskräftigem negativen Abschluss des Asylverfahrens zugesagt, wie sich aus dem entsprechenden Bericht der XXXX und Anfragebeantwortung ebenjener ergibt. Sobald die (zweite) negative Asylentscheidung rechtskräftig geworden ist und sodann ein XXXX von der usbekischen Botschaft ausgestellt wird, ist mit der Abschiebung des BF nach Usbekistan zu rechnen. Zum Vorbringen in der Beschwerde und Stellungnahme, wonach eine baldige Abschiebung nicht möglich sein werde und die Behörde es verabsäumt habe, den BF am 05.11.2023 abzuschieben, da sie aufgrund der festgestellten Identität und Zusicherung des XXXX den faktischen Abschiebeschutz ohne inhaltliche Entscheidung aberkennen hätte können, ist auszuführen, dass angesichts des rechtsmissbräuchlichen Folgeantrages des BF zunächst über diesen abzusprechen war, was der BF jedoch selbst zu verantworten hat. Dies im konkreten Fall insbesondere deshalb, da eine Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes keine raschere Effektuierung der Abschiebung ermöglicht hätte, zumal die usbekischen Behörden angegeben haben, ein XXXX erst nach rechtskräftigem Abschluss des Folgeantragsverfahrens auszustellen. Es kann angesichts der derzeit verhältnismäßig kurzen Schubhaftdauer sowie der erst vor kurzem erfolgten Asylfolgeantragstellung und notwendig gewordenen inhaltlichen (rechtskräftigen) Entscheidung darüber und der aktuellen Informationen der XXXX des BFA betreffend die Vorlaufzeit für die Ausstellung von XXXX auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Ausstellung eines XXXX und die Abschiebung aussichtslos sein werden, sondern sind diese innerhalb der zulässigen Schubhaftdauer vielmehr maßgeblich wahrscheinlich. Fallgegenständlich handelt es sich zudem um den zweiten Antrag auf internationalen Schutz des BF mit gleichem Vorbringen und unglaublichem Kern, weshalb laut Judikatur des VwGH zu Paragraph 33, Absatz 4, BFA-VG eine Vorführung bei solchen Folgeanträgen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zumutbar ist vergleiche VwGH 15.03.2018, Ra 2018/21/0012; VwGH 29.05.2018, Ro 2018/21/0006). Im konkreten Fall ist ersichtlich und davon auszugehen, dass die römisch 40 Ausstellung und Abschiebung innerhalb der höchstzulässigen Schubhaftdauer realistisch ist. Im Falle des BF fand bereits am römisch 40 ein Interviewtermin mit der usbekischen Vertretungsbehörde statt. Der Konsul legte ihm die freiwillige Rückkehr nahe, was der BF jedoch ablehnt. Es wurde seitens der usbekischen Behörden eine römisch 40 Ausstellung nach rechtskräftigem negativen Abschluss des Asylverfahrens zugesagt, wie sich aus dem entsprechenden Bericht der römisch 40 und Anfragebeantwortung ebenjener ergibt. Sobald die (zweite) negative Asylentscheidung rechtskräftig geworden ist und sodann ein römisch 40 von der usbekischen Botschaft ausgestellt wird, ist mit der Abschiebung des BF nach Usbekistan zu rechnen. Zum Vorbringen in der Beschwerde und Stellungnahme, wonach eine baldige Abschiebung nicht möglich sein werde und die Behörde es verabsäumt habe, den BF am 05.11.2023 abzuschieben, da sie aufgrund der festgestellten Identität und Zusicherung des römisch 40 den faktischen Abschiebeschutz ohne inhaltliche Entscheidung aberkennen hätte können, ist auszuführen, dass angesichts des rechtsmissbräuchlichen Folgeantrages des BF zunächst über diesen abzusprechen war, was der BF jedoch selbst zu verantworten hat. Dies im konkreten Fall insbesondere deshalb, da eine Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes keine raschere Effektuierung der Abschiebung ermöglicht hätte, zumal die usbekischen Behörden angegeben haben, ein römisch 40 erst nach rechtskräftigem Abschluss des Folgeantragsverfahrens auszustellen. Es kann angesichts der derzeit verhältnismäßig kurzen Schubhaftdauer sowie der erst vor kurzem erfolgten Asylfolgeantragstellung und notwendig gewordenen inhaltlichen (rechtskräftigen) Entscheidung darüber und der

aktuellen Informationen der römisch 40 des BFA betreffend die Vorlaufzeit für die Ausstellung von römisch 40 auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Ausstellung eines römisch 40 und die Abschiebung aussichtslos sein werden, sondern sind diese innerhalb der zulässigen Schubhaftdauer vielmehr maßgeblich wahrscheinlich.

Auch mit dem Hinweis des BF anlässlich der Stellungnahme vom XXXX auf eine unsichere Situation im Herkunftsstaat wegen seiner Asylantragstellung, wobei dem eingangs entgegenzuhalten ist, dass der BF derartiges bei keiner seiner Einvernahmen vorgebracht hat, ist gerade vor dem Hintergrund des schon im ersten Asylverfahren vorgebrachten nicht glaubhaften Vorbringens insofern nichts gewonnen, als sich aus der allgemeinen Situation im Herkunftsstaat nichts für den konkreten Fall ableiten lässt. Der BF betrieb und betreibt vielmehr ein unbegründetes Asylverfahren. Insbesondere ist im Rahmen einer Grobprüfung eine allfällige Gefahr einer Bestrafung des BF bereits mit Hinweis darauf zu verneinen, dass den von der Behörde herangezogenen aktuellen Länderberichten zu entnehmen ist, dass der BF – wie er stets selbst ausführte – Usbekistan, wie festgestellt, legal mit einem usbekischen Reisepass und Visum verlassen hat. So gab er bereits anlässlich seiner Erstbefragung zu seinem ersten Asylantrag am 09.04.2023 an, dass er Anfang 2019 legal mit seinem usbekischen Reisepass mit dem Flugzeug zunächst nach XXXX geflogen und von dort mit dem Auto nach Österreich gefahren ist, weil er hier arbeiten wollte. Dass der BF mittels eines Visums nach XXXX eingereist ist, ergibt sich dabei aus einer im Akt einliegenden XXXX vom XXXX, wonach der BF mit einem Geschäftsvisum für XXXX in XXXX eingereist ist. Dass der BF jenes Visum unter Vorspiegelung falscher Tatsachen in XXXX erwirkte, ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass er angab, dass sein Zielland stets Österreich zwecks Arbeitsaufnahme war sowie dem Umstand, dass er nach Ausstellung dieses Visums über XXXX unbekannten Datums in das österreichische Bundesgebiet einreiste und spätestens seit XXXX im Missbrauch des ihm erteilten Visums illegal im Bundesgebiet verblieb und Schwarzarbeit verrichtete. Auch mit dem Hinweis des BF anlässlich der Stellungnahme vom römisch 40 auf eine unsichere Situation im Herkunftsstaat wegen seiner Asylantragstellung, wobei dem eingangs entgegenzuhalten ist, dass der BF derartiges bei keiner seiner Einvernahmen vorgebracht hat, ist gerade vor dem Hintergrund des schon im ersten Asylverfahren vorgebrachten nicht glaubhaften Vorbringens insofern nichts gewonnen, als sich aus der allgemeinen Situation im Herkunftsstaat nichts für den konkreten Fall ableiten lässt. Der BF betrieb und betreibt vielmehr ein unbegründetes Asylverfahren. Insbesondere ist im Rahmen einer Grobprüfung eine allfällige Gefahr einer Bestrafung des BF bereits mit Hinweis darauf zu verneinen, dass den von der Behörde herangezogenen aktuellen Länderberichten zu entnehmen ist, dass der BF – wie er stets selbst ausführte – Usbekistan, wie festgestellt, legal mit einem usbekischen Reisepass und Visum verlassen hat. So gab er bereits anlässlich seiner Erstbefragung zu seinem ersten Asylantrag am 09.04.2023 an, dass er Anfang 2019 legal mit seinem usbekischen Reisepass mit dem Flugzeug zunächst nach römisch 40 geflogen und von dort mit dem Auto nach Österreich gefahren ist, weil er hier arbeiten wollte. Dass der BF mittels eines Visums nach römisch 40 eingereist ist, ergibt sich dabei aus einer im Akt einliegenden römisch 40 vom römisch 40, wonach der BF mit einem Geschäftsvisum für römisch 40 in römisch 40 eingereist ist. Dass der BF jenes Visum unter Vorspiegelung falscher Tatsachen in römisch 40 erwirkte, ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass er angab, dass sein Zielland stets Österreich zwecks Arbeitsaufnahme war sowie dem Umstand, dass er nach Ausstellung dieses Visums über römisch 40 unbekannten Datums in das österreichische Bundesgebiet einreiste und spätestens seit römisch 40 im Missbrauch des ihm erteilten Visums illegal im Bundesgebiet verblieb und Schwarzarbeit verrichtete.

Zum Beschwerdevorbringen, wonach - aufgrund des Erkenntnisses des BVwG vom 06.11.2023 betreffend die Rechtswidrigerklärung der Festnahme am XXXX sowie der Anhaltung in Verwaltungsverwahrungshaft bis XXXX - auch die am XXXX verhängte Schubhaft rechtswidrig wäre, da auch jene auf der Festnahme vom XXXX beruhe und lediglich eine Änderung des Grundes der bereits als rechtswidrig festgestellten Anhaltung darstelle, ist festzuhalten, dass die am und seit XXXX verhängte Schubhaft nicht auf der Festnahme vom XXXX basierte, sondern auf dem im Spruch genannten und mit nunmehriger verfahrensgegenständlicher gesonderter Schubhaftbeschwerde bekämpften Schubhaftbescheid. Nicht zuletzt deshalb handelte es sich auch um zwei voneinander gesonderte Maßnahmenbeschwerden, die vom rechtsfreundlichen Vertreter des BF ergriffen wurden. Zum Beschwerdevorbringen, wonach - aufgrund des Erkenntnisses des BVwG vom 06.11.2023 betreffend die Rechtswidrigerklärung der Festnahme am römisch 40 sowie der Anhaltung in Verwaltungsverwahrungshaft bis römisch 40 - auch die am römisch 40 verhängte Schubhaft rechtswidrig wäre, da auch jene auf der Festnahme vom römisch 40 beruhe und lediglich eine Änderung des Grundes der bereits als rechtswidrig festgestellten Anhaltung darstelle, ist festzuhalten, dass die am und seit römisch 40 verhängte Schubhaft nicht auf der Festnahme vom römisch 40 basierte, sondern auf dem im Spruch

genannten und mit nunmehriger verfahrensgegenständlicher gesonderter Schubhaftbeschwerde bekämpften Schubhaftbescheid. Nicht zuletzt deshalb handelte es sich auch um zwei voneinander gesonderte Maßnahmenbeschwerden, die vom rechtsfreundlichen Vertreter des BF ergriffen wurden.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zu A) I. – Schubhaftbescheid, Anhaltung in Schubhaft. 1. Zu A) römisch eins. – Schubhaftbescheid, Anhaltung in Schubhaft

3.1.1. Gesetzliche Grundlagen:

Schubhaft (FPG)

„§ 76 (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel (§ 77) erreicht werden kann. Unmündige Minderjährige dürfen nicht in Schubhaft angehalten werden.“, „§ 76 (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel (Paragraph 77,) erreicht werden kann. Unmündige Minderjährige dürfen nicht in Schubhaft angehalten werden.

(2) Die Schubhaft darf nur angeordnet werden, wenn

1. dies zur Sicherung des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme notwendig ist, sofern der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gemäß § 67 gefährdet, Fluchtgefahr vorliegt und die Schubhaft verhältnismäßig ist, oder
 2. dies zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nach dem 8. Hauptstück oder der Abschiebung notwendig ist, sofern jeweils Fluchtgefahr vorliegt und die Schubhaft verhältnismäßig ist, oder
 3. die Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 und 2 Dublin-Verordnung vorliegen.
- (2) Die Schubhaft darf nur angeordnet werden, wenn, 1. dies zur Sicherung des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme notwendig ist, sofern der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gemäß Paragraph 67, gefährdet, Fluchtgefahr vorliegt und die Schubhaft verhältnismäßig ist, oder, 2. dies zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nach dem 8. Hauptstück oder der Abschiebung notwendig ist, sofern jeweils Fluchtgefahr vorliegt und die Schubhaft verhältnismäßig ist, oder, 3. die Voraussetzungen des Artikel 28, Absatz eins und 2 Dublin-Verordnung vorliegen.

Bedarf es der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme deshalb nicht, weil bereits eine aufrechte rechtskräftige Rückkehrentscheidung vorliegt (§ 59 Abs. 5), so steht dies der Anwendung der Z 1 nicht entgegen. In den Fällen des § 40 Abs. 5 BFA-VG gilt Z 1 mit der Maßgabe, dass die Anordnung der Schubhaft eine vom Aufenthalt des Fremden ausgehende Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nicht voraussetzt. Bedarf es der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme deshalb nicht, weil bereits eine aufrechte rechtskräftige Rückkehrentscheidung vorliegt (Paragraph 59, Absatz 5), so steht dies der Anwendung der Ziffer eins, nicht entgegen. In den Fällen des Paragraph 40, Absatz 5, BFA-VG gilt Ziffer eins, mit der Maßgabe, dass die Anordnung der Schubhaft eine vom Aufenthalt des Fremden ausgehende Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nicht voraussetzt.

(2a) Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung (Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 und 2 Dublin-Verordnung) ist auch ein allfälliges strafrechtlich relevantes Fehlverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen, insbesondere ob unter Berücksichtigung der Schwere der Straftaten das öffentliche Interesse an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung den Schutz der persönlichen Freiheit des Fremden überwiegt. (2a) Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung (Absatz 2 und Artikel 28, Absatz eins und 2 Dublin-Verordnung) ist auch ein allfälliges strafrechtlich relevantes Fehlverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen, insbesondere ob unter Berücksichtigung der Schwere der Straftaten das öffentliche Interesse an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung den Schutz der persönlichen Freiheit des Fremden überwiegt.

(3) Eine Fluchtgefahr im Sinne des Abs. 2 Z 1 oder 2 oder im Sinne des Art. 2 lit n Dublin-Verordnung liegt vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass der Fremde die Abschiebung wesentlich erschweren wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,

1. ob der Fremde an dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme mitwirkt oder die Rückkehr oder Abschiebung umgeht oder behindert;
- 1a. ob der Fremde eine Verpflichtung gemäß § 46 Abs. 2 oder 2a verletzt hat, insbesondere, wenn ihm diese Verpflichtung mit Bescheid gemäß § 46 Abs. 2b auferlegt worden ist, er diesem Bescheid nicht Folge geleistet hat und deshalb gegen ihn Zwangsstrafen (§ 3 Abs. 3 BFA-VG) angeordnet worden sind;
2. ob der Fremde entgegen einem aufrechten Einreiseverbot, einem aufrechten Aufenthaltsverbot oder während einer aufrechten Anordnung zur Außerlandesbringung neuerlich in das Bundesgebiet eingereist ist;
3. ob eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht oder der Fremde sich dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder über einen Antrag auf internationalen Schutz bereits entzogen hat;
4. ob der faktische Abschiebeschutz bei einem Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005) aufgehoben wurde oder dieser dem Fremden nicht zukommt;
5. ob gegen den Fremden zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme bestand, insbesondere, wenn er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Schubhaft befand oder aufgrund § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 BFA-VG angehalten wurde;
6. ob aufgrund des Ergebnisses der Befragung, der Durchsuchung oder der erkennungsdienstlichen Behandlung anzunehmen ist, dass ein anderer Mitgliedstaat nach der Dublin-Verordnung zuständig ist, insbesondere sofern
 - a. der Fremde bereits mehrere Anträge auf internationalen Schutz in den Mitgliedstaaten gestellt hat oder der Fremde falsche Angaben hierüber gemacht hat,
 - b. der Fremde versucht hat, in einen dritten Mitgliedstaat weiterzureisen, oder
 - c. es aufgrund der Ergebnisse der Befragung, der Durchsuchung, der erkennungsdienstlichen Behandlung oder des bisherigen Verhaltens des Fremden wahrscheinlich ist, dass der Fremde die Weiterreise in einen dritten Mitgliedstaat beabsichtigt;
7. ob der Fremde seiner Verpflichtung aus dem gelinderten Mittel nicht nachkommt;
8. ob Auflagen, Mitwirkungspflichten, Gebietsbeschränkungen, Meldeverpflichtungen oder Anordnungen der Unterkunftnahme gemäß §§ 52a, 56, 57 oder 71 FPG, § 38b SPG, § 13 Abs. 2 BFA-VG oder §§ 15a oder 15b AsylG 2005 verletzt wurden, insbesondere bei Vorliegen einer aktuell oder zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutzes durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme;
9. der Grad der sozialen Verankerung in Österreich, insbesondere das Bestehen familiärer Beziehungen, das Ausüben einer legalen Erwerbstätigkeit beziehungsweise das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel sowie die Existenz eines gesicherten Wohnsitzes.(3) Eine Fluchtgefahr im Sinne des Absatz 2, Ziffer eins, oder 2 oder im Sinne des Artikel 2, Litera n, Dublin-Verordnung liegt vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass der Fremde die Abschiebung wesentlich erschweren wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, „ 1. ob der Fremde an dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme mitwirkt oder die Rückkehr oder Abschiebung umgeht oder behindert; 1a. ob der Fremde eine Verpflichtung gemäß Paragraph 46, Absatz 2, oder 2a verletzt hat, insbesondere, wenn ihm diese Verpflichtung mit Bescheid gemäß Paragraph 46, Absatz 2 b, auferlegt worden ist, er diesem Bescheid nicht Folge geleistet hat und deshalb gegen ihn Zwangsstrafen (Paragraph 3, Absatz 3, BFA-VG) angeordnet worden sind; 2. ob der Fremde entgegen einem aufrechten Einreiseverbot, einem aufrechten Aufenthaltsverbot oder während einer aufrechten Anordnung zur Außerlandesbringung neuerlich in das Bundesgebiet eingereist ist; 3. ob eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht oder der Fremde sich dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder über einen Antrag auf internationalen Schutz bereits entzogen hat; 4. ob der faktische Abschiebeschutz bei einem Folgeantrag (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23, AsylG 2005) aufgehoben wurde oder dieser dem Fremden nicht zukommt; 5. ob gegen den Fremden zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme bestand, insbesondere, wenn er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Schubhaft befand oder aufgrund Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer eins bis 3 BFA-VG angehalten wurde; 6. ob aufgrund des Ergebnisses der Befragung, der Durchsuchung oder der erkennungsdienstlichen Behandlung anzunehmen ist, dass ein anderer Mitgliedstaat nach der Dublin-Verordnung zuständig ist, insbesondere sofern, a. der Fremde bereits mehrere Anträge auf internationalen Schutz in den Mitgliedstaaten gestellt hat oder der Fremde falsche Angaben hierüber gemacht hat, b. der Fremde versucht hat, in einen dritten Mitgliedstaat weiterzureisen, oder, c. es aufgrund der Ergebnisse der Befragung, der Durchsuchung, der

erkennungsdienstlichen Behandlung oder des bisherigen Verhaltens des Fremden wahrscheinlich ist, dass der Fremde die Weiterreise in einen dritten Mitgliedstaat beabsichtigt; 7. ob der Fremde seiner Verpflichtung aus dem gelinderen Mittel nicht nachkommt; 8. ob Auflagen, Mitwirkungspflichten, Gebiets-beschränkungen, Meldeverpflichtungen oder Anordnungen der Unterkunftnahme gemäß Paragraphen 52 a, 56, 57, oder 71 FPG, Paragraph 38 b, SPG, Paragraph 13, Absatz 2, BFA-VG oder Paragraphen 15 a, oder 15b AsylG 2005 verletzt wurden, insbesondere bei Vorliegen einer aktuell oder zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutzes durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme; 9. der Grad der sozialen Verankerung in Österreich, insbesondere das Bestehen familiärer Beziehungen, das Ausüben einer legalen Erwerbstätigkeit beziehungsweise das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel sowie die Existenz eines gesicherten Wohnsitzes.

(4) Die Schubhaft ist schriftlich mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß § 57 AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Schubhaftbescheide gemäß § 57 AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen. (4) Die Schubhaft ist schriftlich mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß Paragraph 57, AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Schubhaftbescheide gemäß Paragraph 57, AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen.

(5) Wird eine aufenthaltsbeendende Maßnahme durchsetzbar und erscheint die Überwachung der Ausreise des Fremden notwendig, so gilt die zur Sicherung des Verfahrens angeordnete Schubhaft ab diesem Zeitpunkt als zur Sicherung der Abschiebung verhängt.

(6) Stellt ein Fremder während einer Anhaltung in Schubhaft einen Antrag auf internationalen Schutz, so kann diese aufrechterhalten werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit Aktenvermerk festzuhalten; dieser ist dem Fremden zur Kenntnis zu bringen. § 11 Abs. 8 und § 12 Abs. 1 BFA-VG gelten sinngemäß. (6) Stellt ein Fremder während einer Anhaltung in Schubhaft einen Antrag auf internationalen Schutz, so kann diese aufrechterhalten werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit Aktenvermerk festzuhalten; dieser ist dem Fremden zur Kenntnis zu bringen. Paragraph 11, Absatz 8 und Paragraph 12, Absatz eins, BFA-VG gelten sinngemäß.“

Gelinderes Mittel (FPG)

„§ 77 (1) Das Bundesamt hat bei Vorliegen der in § 76 genannten Gründe gelindere Mittel anzuordnen, wenn es Grund zur Annahme hat, dass der Zweck der Schubhaft durch Anwendung des gelinderen Mittels erreicht werden kann. Gegen mündige Minderjährige hat das Bundesamt gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn bestimmte Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann; diesfalls gilt § 80 Abs. 2 Z 1.“ § 77 (1) Das Bundesamt hat bei Vorliegen der in Paragraph 76, genannten Gründe gelindere Mittel anzuordnen, wenn es Grund zur Annahme hat, dass der Zweck der Schubhaft durch Anwendung des gelinderen Mittels erreicht werden kann. Gegen mündige Minderjährige hat das Bundesamt gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn bestimmte Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann; diesfalls gilt Paragraph 80, Absatz 2, Ziffer eins,

(2) Voraussetzung für die Anordnung gelinderer Mittel ist, dass der Fremde seiner erkennungsdienstlichen Behandlung zustimmt, es sei denn, diese wäre bereits aus dem Grunde des § 24 Abs. 1 Z 4 BFA-VG von Amts wegen erfolgt. (2) Voraussetzung für die Anordnung gelinderer Mittel ist, dass der Fremde seiner erkennungsdienstlichen Behandlung zustimmt, es sei denn, diese wäre bereits aus dem Grunde des Paragraph 24, Absatz eins, Ziffer 4, BFA-VG von Amts wegen erfolgt.

(3) Gelindere Mittel sind insbesondere die Anordnung,

1. in vom Bundesamt bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen,
2. sich in periodischen Abständen bei einer Dienststelle einer Landespolizeidirektion zu melden oder
3. eine angemessene finanzielle Sicherheit beim Bundesamt zu hinterlegen. (3) Gelindere Mittel sind insbesondere

die Anordnung,, 1. in vom Bundesamt bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen,, 2. sich in periodischen Abständen bei einer Dienststelle einer Landespolizeidirektion zu melden oder, 3. eine angemessene finanzielle Sicherheit beim Bundesamt zu hinterlegen;

(4) Kommt der Fremde seinen Verpflichtungen nach Abs. 3 nicht nach oder leistet er ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zugewandten Ladung zum Bundesamt, in der auf diese Konsequenz hingewiesen wurde, nicht Folge, ist die Schubhaft anzuordnen. Für die in der Unterkunft verbrachte Zeit gilt § 80 mit der Maßgabe, dass die Dauer der Zulässigkeit verdoppelt wird(4) Kommt der Fremde seinen Verpflichtungen nach Absatz 3, nicht nach oder leistet er ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zugewandten Ladung zum Bundesamt, in der auf diese Konsequenz hingewiesen wurde, nicht Folge, ist die Schubhaft anzuordnen. Für die in der Unterkunft verbrachte Zeit gilt Paragraph 80, mit der Maßgabe, dass die Dauer der Zulässigkeit verdoppelt wird

(5) Die Anwendung eines gelinderen Mittels steht der für die Durchsetzung der Abschiebung erforderlichen Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt nicht entgegen. Soweit dies zur Abwicklung dieser Maßnahmen erforderlich ist, kann den Betroffenen aufgetragen werden, sich für insgesamt 72 Stunden nicht übersteigende Zeiträume an bestimmten Orten aufzuhalten.

(6) Zur Erfüllung der Meldeverpflichtung gemäß Abs. 3 Z 2 hat sich der Fremde in periodischen, 24 Stunden nicht unterschreitenden Abständen bei einer zu bestimmenden Dienststelle einer Landespolizeidirektion zu melden. Die dafür notwendigen Angaben, wie insbesondere die zuständige Dienststelle einer Landespolizeidirektion sowie Zeitraum und Zeitpunkt der Meldung, sind dem Fremden vom Bundesamt mit Verfahrensanordnung (§ 7 Abs. 1 VwGVG) mitzuteilen. Eine Verletzung der Meldeverpflichtung liegt nicht vor, wenn deren Erfüllung für den Fremden nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war.(6) Zur Erfüllung der Meldeverpflichtung gemäß Absatz 3, Ziffer 2, hat sich der Fremde in periodischen, 24 Stunden nicht unterschreitenden Abständen bei einer zu bestimmenden Dienststelle einer Landespolizeidirektion zu melden. Die dafür notwendigen Angaben, wie insbesondere die zuständige Dienststelle einer Landespolizeidirektion sowie Zeitraum und Zeitpunkt der Meldung, sind dem Fremden vom Bundesamt mit Verfahrensanordnung (Paragraph 7, Absatz eins, VwGVG) mitzuteilen. Eine Verletzung der Meldeverpflichtung liegt nicht vor, wenn deren Erfüllung für den Fremden nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war.

(7) Die näheren Bestimmungen, welche die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit gemäß Abs. 3 Z 3 regeln, kann der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festlegen.(7) Die näheren Bestimmungen, welche die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit gemäß Absatz 3, Ziffer 3, regeln, kann der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festlegen.

(8) Das gelindere Mittel ist mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß§ 57 AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Bescheide gemäß § 57 AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen(8) Das gelindere Mittel ist mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß Paragraph 57, AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Bescheide gemäß Paragraph 57, AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen.

(9) Die Landespolizeidirektionen können betreffend die Räumlichkeiten zur Unterkunftnahme gemäß Abs. 3 Z 1 Vorsorge treffen.“(9) Die Landespolizeidirektionen können betreffend die Räumlichkeiten zur Unterkunftnahme gemäß Absatz 3, Ziffer eins, Vorsorge treffen.“

Dauer der Schubhaft (FPG)

„§ 80. (1) Das Bundesamt ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Schubhaft so kurz wie möglich dauert. Die Schubhaft darf so lange aufrechterhalten werden, bis der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist oder ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann.

(2) Die Schubhaftdauer darf, vorbehaltlich des Abs. 5 und der Dublin-Verordnung, grundsätzlich,

1. drei Monate nicht überschreiten, wenn die Schubhaft gegen einen mündigen Minderjährigen angeordnet wird;
2. sechs Monate nicht überschreiten, wenn die Schubhaft gegen einen Fremden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, angeordnet wird und kein Fall der Abs. 3 und 4 vorliegt(2) Die Schubhaftdauer darf, vorbehaltlich des Absatz 5 und

der Dublin-Verordnung, grundsätzlich,, 1. drei Monate nicht überschreiten, wenn die Schubhaft gegen einen mündigen Minderjährigen angeordnet wird;,, 2. sechs Monate nicht überschreiten, wenn die Schubhaft gegen einen Fremden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, angeordnet wird und kein Fall der Absatz 3 und 4 vorliegt

(3) Darf ein Fremder deshalb nicht abgeschoben werden, weil über einen Antrag gemäß § 51 noch nicht rechtskräftig entschieden ist, kann die Schubhaft bis zum Ablauf der vierten Woche nach rechtskräftiger Entscheidung, insgesamt jedoch nicht länger als sechs Monate aufrecht erhalten werden.(3) Darf ein Fremder deshalb nicht abgeschoben werden, weil über einen Antrag gemäß Paragraph 51, noch nicht rechtskräftig entschieden ist, kann die Schubhaft bis zum Ablauf der vierten Woche nach rechtskräftiger Entscheidung, insgesamt jedoch nicht länger als sechs Monate aufrecht erhalten werden.

(4) Kann ein Fremder deshalb nicht abgeschoben werden, weil,

1. die Feststellung seiner Identität und der Staatsangehörigkeit, insbesondere zum Zweck der Erlangung eines Ersatzreisedokumentes, nicht möglich ist,
2. eine für die Ein- oder Durchreise erforderliche Bewilligung eines anderen Staates nicht vorliegt,
3. der Fremde die Abschiebung dadurch vereitelt, dass er sich der Zwangsgewalt (§ 13) widersetzt, oder
4. die Abschiebung dadurch, dass der Fremde sich bereits einmal dem Verfahren entzogen oder ein Abschiebungshindernis auf sonstige Weise zu vertreten hat, gefährdet erscheint(4) Kann ein Fremder deshalb nicht abgeschoben werden, weil,, 1. die Feststellung seiner Identität und der Staatsangehörigkeit, insbesondere zum Zweck der Erlangung eines Ersatzreisedokumentes, nicht möglich ist,, 2. eine für die Ein- oder Durchreise erforderliche Bewilligung eines anderen Staates nicht vorliegt,, 3. der Fremde die Abschiebung dadurch vereitelt, dass er sich der Zwangsgewalt (Paragraph 13,) widersetzt, oder, 4. die Abschiebung dadurch, dass der Fremde sich bereits einmal dem Verfahren entzogen oder ein Abschiebungshindernis auf sonstige Weise zu vertreten hat, gefährdet erscheint

kann die Schubhaft wegen desselben Sachverhalts abweichend von Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 höchstens 18 Monate aufrechterhalten werden.

(5) Abweichend von Abs. 2 und vorbehaltlich der Dublin-Verordnung darf die Schubhaft, sofern sie gegen einen die Schubhaft wegen desselben Sachverhalts abweichend von Absatz 2, Ziffer 2 und Absatz 3, höchstens 18 Monate aufrechterhalten werden., (5) Abweichend von Absatz 2 und vorbehaltlich der Dublin-Verordnung darf die Schubhaft, sofern sie gegen einen

Asylwerber oder einen Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, angeordnet wurde, bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Durchsetzbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme die Dauer von 10 Monaten nicht überschreiten. Wird die Schubhaft über diesen Zeitpunkt hinaus aufrechterhalten oder nach diesem Zeitpunkt neuerlich angeordnet, ist die Dauer der bis dahin vollzogenen Schubhaft auf die Dauer gemäß Abs. 2 oder 4 anzurechnen.

(5a) In den Fällen des § 76 Abs. 2 letzter Satz ist auf die Schubhaftdauer gemäß Abs. 5 auch die Dauer der auf denAsylwerber oder einen Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, angeordnet wurde, bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Durchsetzbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme die Dauer von 10 Monaten nicht überschreiten. Wird die Schubhaft über diesen Zeitpunkt hinaus aufrechterhalten oder nach diesem Zeitpunkt neuerlich angeordnet, ist die Dauer der bis dahin vollzogenen Schubhaft auf die Dauer gemäß Absatz 2, oder 4 anzurechnen., (5a) In den Fällen des Paragraph 76, Absatz 2, letzter Satz ist auf die Schubhaftdauer gemäß Absatz 5, auch die Dauer der auf den

Festnahmeauftrag gestützten Anhaltung anzurechnen, soweit sie nach Stellung des Antrags auf internationalen

Schutz gemäß § 40 Abs. 5 BFA VG aufrechterhalten wurde. Die Anrechnung gemäß Abs. 5 letzter Satz bleibt davon Schutz gemäß Paragraph 40, Absatz 5, BFA VG aufrechterhalten wurde. Die Anrechnung gemäß Absatz 5, letzter Satz bleibt davon

unberührt.

(6) Das Bundesamt hat von Amts wegen die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung in Schubhaft längstens alle vierunberührt., (6) Das Bundesamt hat von Amts wegen die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung in Schubhaft längstens alle vier

Wochen zu überprüfen. Ist eine Beschwerde gemäß§ 22a Abs. 1 Z 3 BFA-VG anhängig, hat diesfalls dieWochen zu überprüfen. Ist eine Beschwerde gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, Ziffer 3, BFA-VG anhängig, hat diesfalls die

amtswegige Überprüfung zu entfallen.

(7) Das Bundesamt hat einen Fremden, der ausschließlich aus den Gründen des Abs. 3 oder 4 in Schubhaft(7) Das Bundesamt hat einen Fremden, der ausschließlich aus den Gründen des Absatz 3, oder 4 in Schubhaft anzuhalten ist, hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.“

Anwendungsbereich (Rückführungsrichtlinie)

„Art 2. (1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältige Drittstaatsangehörige.“

Inhaftnahme (Rückführungsrichtlinie)

„Art 15. (1) Sofern in dem konkreten Fall keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können, dürfen die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörige, gegen die ein Rückkehrverfahren anhängig ist, nur in Haft nehmen, um deren Rückkehr vorzubereiten und/oder die Abschiebung durchzuführen, (...)

(5) Die Haft wird so lange aufrechterhalten, wie die in Absatz 1 dargelegten Umstände gegeben sind und wie dies erforderlich ist, um den erfolgreichen Vollzug der Abschiebung zu gewährleisten. Jeder Mitgliedstaat legt eine Höchsthaftdauer fest, die sechs Monate nicht überschreiten darf.

(6) Die Mitgliedstaaten dürfen den in Absatz 5 genannten Zeitraum nicht verlängern; lediglich in den Fällen, in denen die Abschiebungsmaßnahme trotz ihrer angemessenen Bemühungen aufgrund der nachstehend genannten Faktoren wahrscheinlich länger dauern wird, dürfen sie diesen Zeitraum im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht um höchstens zwölf Monate verlängern:

- a. mangelnde Kooperationsbereitschaft seitens der betroffenen Drittstaatsangehörigen oder,
- b. Verzögerung bei der Übermittlung der erforderlichen Unterlagen durch Drittstaaten. (6) Die Mitgliedstaaten dürfen den in Absatz 5 genannten Zeitraum nicht verlängern; lediglich in den Fällen, in denen die Abschiebungsmaßnahme trotz ihrer angemessenen Bemühungen aufgrund der nachstehend genannten Faktoren wahrscheinlich länger dauern wird, dürfen sie diesen Zeitraum im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht um höchstens zwölf Monate verlängern; a. mangelnde Kooperationsbereitschaft seitens der betroffenen Drittstaatsangehörigen oder, b. Verzögerung bei der Übermittlung der erforderlichen Unterlagen durch Drittstaaten.“

Der mit „Rechtsschutz bei Festnahme, Anhaltung und Schubhaft“ überschriebene § 22a des BFA-Verfahrensgesetzes lautet: Der mit „Rechtsschutz bei Festnahme, Anhaltung und Schubhaft“ überschriebene Paragraph 22 a, des BFA-Verfahrensgesetzes lautet:

„§ 22a. (1) Der Fremde hat das Recht, das Bundesverwaltungsgericht mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen, wenn

1. er nach diesem Bundesgesetz festgenommen worden ist,
2. er unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird oder wurde, oder
3. gegen ihn Schubhaft gemäß dem 8. Hauptstück des FPG angeordnet wurde.

(1a) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Schubhaftbescheid erlassen hat oder der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist. (1a) Für Beschwerden gemäß Absatz eins, gelten die für Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Schubhaftbescheid erlassen hat oder der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist.

(2) Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über die Fortsetzung der Schubhaft hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet. Hat das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird der Lauf der Entscheidungsfrist bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist gehemmt. (2) Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über die Fortsetzung der Schubhaft hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet. Hat das Bundesverwaltungsgericht

dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird der Lauf der Entscheidungsfrist bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist gehemmt.

(3) Sofern die Anhaltung noch andauert, hat das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

(4) Soll ein Fremder länger als vier Monate durchgehend in Schubhaft angehalten werden, so ist die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung nach dem Tag, an dem das vierte Monat überschritten wurde, und danach alle vier Wochen vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen. Das Bundesamt hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Bundesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für den in Schubhaft befindlichen Fremden eingebracht. Das Bundesamt hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Schubhaft notwendig und verhältnismäßig ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Schubhaft verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde gemäß Abs. 1 bereits eingebracht wurde.

(4) Soll ein Fremder länger als vier Monate durchgehend in Schubhaft angehalten werden, so ist die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung nach dem Tag, an dem das vierte Monat überschritten wurde, und danach alle vier Wochen vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen. Das Bundesamt hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Bundesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für den in Schubhaft befindlichen Fremden eingebracht. Das Bundesamt hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Schubhaft notwendig und verhältnismäßig ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Schubhaft verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde gemäß Absatz eins, bereits eingebracht wurde.

(5) Gegen die Anordnung der Schubhaft ist eine Vorstellung nicht zulässig.“

3.1.2. Zur Judikatur:

Die Anhaltung in Schubhaft ist nach Maßgabe der grundrechtlichen Garantien des Art. 2 Abs. 1 Z 7 PersFrBVG und des Art. 5 Abs. 1 lit. f EMRK nur dann zulässig, wenn der Anordnung der Schubhaft ein konkreter Sicherheitsbedarf zugrunde liegt und die Schubhaft unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls verhältnismäßig ist. Dabei sind das öffentliche Interesse an der Sicherung der Aufenthaltsbeendigung und das Interesse des Betroffenen an der Schonung seiner persönlichen Freiheit abzuwägen. Kann der Sicherungszweck auf eine andere, die Rechte des Betroffenen schonendere Weise, wie etwa durch die Anordnung eines gelinderen Mittels nach § 77 FPG, erreicht werden (§ 76 Abs. 1 FPG), ist die Anordnung der Schubhaft nicht zulässig (VfGH 03.10.2012, VfSlg. 19.675/2012; VwGH 22.01.2009, Zl. 2008/21/0647; 30.08.2007, Zl. 2007/21/0043). Die Anhaltung in Schubhaft ist nach Maßgabe der grundrechtlichen Garantien des Artikel 2, Absatz eins, Ziffer 7, PersFrBVG und des Artikel 5, Absatz eins, Litera f, EMRK nur dann zulässig, wenn der Anordnung der Schubhaft ein konkreter Sicherheitsbedarf zugrunde liegt und die Schubhaft unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls verhältnismäßig ist. Dabei sind das öffentliche Interesse an der Sicherung der Aufenthaltsbeendigung und das Interesse des Betroffenen an der Schonung seiner persönlichen Freiheit abzuwägen. Kann der Sicherungszweck auf eine andere, die Rechte des Betroffenen schonendere Weise, wie etwa durch die Anordnung eines gelinderen Mittels nach Paragraph 77, FPG, erreicht werden (Paragraph 76, Absatz eins, FPG), ist die Anordnung der Schubhaft nicht zulässig (VfGH 03.10.2012, VfSlg. 19.675 aus 2012;; VwGH 22.01.2009, Zl. 2008/21/0647; 30.08.2007, Zl. 2007/21/0043).

Ein Sicherheitsbedarf ist in der Regel dann gegeben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen oder diese zumindest wesentlich erschweren werde (§ 76 Abs. 3 FPG). Das Bestehen einer durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme per se vermag zwar keinen Tatbestand zu verwirklichen, der in tauglicher Weise "Fluchtgefahr" zum Ausdruck bringt. Der Existenz einer solchen Maßnahme kommt jedoch im Rahmen der gebotenen einzelfallbezogenen Bewertung der Größe der auf Grund der Verwirklichung eines anderen tauglichen Tatbestandes des § 76 Abs. 3 FPG grundsätzlich anzunehmenden Fluchtgefahr Bedeutung zu (vgl. VwGH vom 11.05.2017, Ro 2016/21/0021). In einem schon fortgeschrittenen

Verfahrensstadium reichen grundsätzlich weniger ausgeprägte Hinweise auf eine Vereitelung oder Erschwerung der Aufenthaltsbeendigung aus, weil hier die Gefahr des Untertauchens eines Fremden erhöht ist (VwGH vom 20.02.2014, 2013/21/0178). Ein Sicherungsbedarf ist in der Regel dann gegeben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen oder diese zumindest wesentlich erschweren werde (Paragraph 76, Absatz 3, FPG). Das Bestehen einer durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme per se vermag zwar keinen Tatbestand zu verwirklichen, der in tauglicher Weise "Fluchtgefahr" zum Ausdruck bringt. Der Existenz einer solchen Maßnahme kommt jedoch im Rahmen der gebotenen einzelfallbezogenen Bewertung der Größe der auf Grund der Verwirklichung eines anderen tauglichen Tatbestandes des Paragraph 76, Absatz 3, FPG grundsätzlich anzunehmenden Fluchtgefahr Bedeutung zu (vergleiche VwGH vom 11.05.2017, Ro 2016/21/0021). In einem schon fortgeschrittenen Verfahrensstadium reichen grundsätzlich weniger ausgeprägte Hinweise auf eine Vereitelung oder Erschwerung der Aufenthaltsbeendigung aus, weil hier die Gefahr des Untertauchens eines Fremden erhöht ist (VwGH vom 20.02.2014, 2013/21/0178).

Die fehlende Ausreisewilligkeit des Fremden, d.h. das bloße Unterbleiben der Ausreise, obwohl keine Berechtigung zum Aufenthalt besteht, vermag für sich genommen die Verhängung der Schubhaft nicht zu rechtfertigen. Vielmehr muss der – aktuelle – Sicherungsbedarf in weiteren Umständen begründet sein, etwa in mangelnder sozialer Verankerung in Österreich. Dafür kommt insbesondere das Fehlen ausreichender familiärer, sozialer oder beruflicher Anknüpfungspunkte im Bundesgebiet in Betracht, was die Befürchtung, es bestehe das Risiko des Untertauchens eines Fremden, rechtfertigen kann. Abgesehen von der damit angesprochenen Integration des Fremden in Österreich ist bei der Prüfung des Sicherungsbedarfes auch sein bisheriges Verhalten in Betracht zu ziehen, wobei frühere Delinquenz das Gewicht des öffentlichen Interesses an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung maßgeblich vergrößern kann (VwGH 21.12.2010, Zl. 2007/21/0498; weiters VwGH 08.09.2005, Zl. 2005/21/0301; 23.09.2010, Zl. 2009/21/0280).

Nach § 76 Abs. 6 FPG kann die Schubhaft aufrechterhalten werden, wenn der Fremde während seiner Anhaltung einen Antrag auf internationalen Schutz stellt und Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag (nur) zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde (vgl. VwGH 19.09.2019, Ra 2019/21/0204). Nach Paragraph 76, Absatz 6, FPG kann die Schubhaft aufrechterhalten werden, wenn der Fremde während seiner Anhaltung einen Antrag auf internationalen Schutz stellt und Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag (nur) zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde (vergleiche VwGH 19.09.2019, Ra 2019/21/0204).

Eine unzureichende Begründung des gemäß § 76 Abs. 6 FPG erstellten Aktenvermerks oder diesbezüglich mangelhafte Ermittlungen des BFA ziehen nicht schon für sich genommen die Rechtswidrigkeit der Aufrechterhaltung der Schubhaft nach sich. Dem Aktenvermerk kommt nämlich in erster Linie Rechtsschutzfunktion zu und er stellt keinen die Schubhaft anordnenden Bescheid dar. Dass das VwG in Bezug auf den Schubhaftbescheid nur eine nachträgliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit des "konkret erlassenen Bescheides" vorzunehmen hat, lässt sich daher auf den Aktenvermerk iSd. § 76 Abs. 6 FrPolG 2005 nicht übertragen. Vielmehr ist vom VwG zu klären, ob es aus damaliger Sicht rechtens war, dem Schubhäftling bei Stellung des Antrags auf internationalen Schutz eine Verzögerungs- oder Vereitelungsabsicht iSd genannten Bestimmung zu unterstellen. In diesem Sinn ist vom VwG auch nur eine "nachträgliche Kontrolle" durchzuführen, die sich allerdings nicht auf die Tragfähigkeit der Begründung des diesbezüglichen Aktenvermerks beschränken darf; lediglich erst nach diesem Zeitpunkt eingetretene Tatsachen dürften vom VwG nicht berücksichtigt werden (VwGH vom 11.03.2021, Ra 2020/21/0274). Eine unzureichende Begründung des gemäß Paragraph 76, Absatz 6, FPG erstellten Aktenvermerks oder diesbezüglich mangelhafte Ermittlungen des BFA ziehen nicht schon für sich genommen die Rechtswidrigkeit der Aufrechterhaltung der Schubhaft nach sich. Dem Aktenvermerk kommt nämlich in erster Linie Rechtsschutzfunktion zu und er stellt keinen die Schubhaft anordnenden Bescheid dar. Dass das VwG in Bezug auf den Schubhaftbescheid nur eine nachträgliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit des "konkret erlassenen Bescheides" vorzunehmen hat, lässt sich daher auf den Aktenvermerk iSd. Paragraph 76, Absatz 6, FrPolG 2005 nicht übertragen. Vielmehr ist vom VwG zu klären, ob es aus damaliger Sicht rechtens war, dem Schubhäftling bei Stellung des Antrags auf internationalen Schutz eine Verzögerungs- oder Vereitelungsabsicht iSd genannten Bestimmung zu unterstellen. In diesem Sinn ist vom VwG auch nur eine "nachträgliche Kontrolle" durchzuführen, die sich allerdings nicht auf die Tragfähigkeit der Begründung des diesbezüglichen Aktenvermerks beschränken darf; lediglich erst nach diesem Zeitpunkt eingetretene Tatsachen dürften vom VwG nicht berücksichtigt werden (VwGH vom 11.03.2021, Ra 2020/21/0274).

Im Verfahren der gemäß § 76 Abs. 6 erfolgten Aufrechterhaltung einer nach § 76 Abs. 2 Z 2 FPG verhängten Schubhaft darf vor allem berücksichtigt werden, dass der Fremde schon vor seiner Festnahme mehrfach Gelegenheit gehabt hat, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Diese Tatsache zählt nämlich nach Art. 8 Abs. 3 lit. d der Aufnahme-RL (Richtlinie 2013/33/EU), der mit § 76 Abs. 6 FrPolG 2005 umgesetzt wird (vgl. VwGH 31.08.2017, Ro 2017/21/0004, 0013), ausdrücklich zu den objektiven Kriterien für die Annahme einer Verzögerungs- oder Vereitelungsabsicht (VwGH vom 15.12.2020, Ra 2020/21/0079). Im Verfahren der gemäß Paragraph 76, Absatz 6, erfolgten Aufrechterhaltung einer nach Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG verhängten Schubhaft darf vor allem berücksichtigt werden, dass der Fremde schon vor seiner Festnahme mehrfach Gelegenheit gehabt hat, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Diese Tatsache zählt nämlich nach Artikel 8, Absatz 3, Litera d, der Aufnahme-RL (Richtlinie 2013/33/EU), der mit Paragraph 76, Absatz 6, FrPolG 2005 umgesetzt wird vergleiche VwGH 31.08.2017, Ro 2017/21/0004, 0013), ausdrücklich zu den objektiven Kriterien für die Annahme einer Verzögerungs- oder Vereitelungsabsicht (VwGH vom 15.12.2020, Ra 2020/21/0079).

Gemäß § 80 Abs. 4 FPG darf die Anhaltung in Schubhaft nur bei Vorliegen der dort in den Z 1 bis 4 genannten alternativen Voraussetzungen höchstens achtzehn Monate dauern. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so beträgt die Schubhaftdauer - wie in § 80 Abs. 2 Z 2 FPG als Grundsatz normiert - nur sechs Monate. Mit § 80 Abs. 4 FPG soll Art. 15 Abs. 6 RückführungsRL umgesetzt werden, sodass die Bestimmung richtlinienkonform auszulegen ist. In diesem Sinn ist auch der Verlängerungstatbestand des § 80 Abs. 4 Z 4 FPG dahingehend auszulegen, dass der Verlängerungstatbestand nur dann vorliegt, wenn das Verhalten des Beschwerdeführers kausal für die längere (mehr als sechsmonatige) Anhaltung ist. Wenn kein Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Drittstaatsangehörigen und der Verzögerung der Abschiebung festgestellt werden kann, liegen die Voraussetzungen für die Anhaltung in Schubhaft gemäß § 80 Abs. 4 Z 4 FPG über die Dauer von sechs Monaten nicht vor (VwGH vom 15.12.2020, Ra 2020/21/0404). Gemäß Paragraph 80, Absatz 4, FPG darf die Anhaltung in Schubhaft nur bei Vorliegen der dort in den Ziffer eins bis 4 genannten alternativen Voraussetzungen höchstens achtzehn Monate dauern. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so beträgt die Schubhaftdauer - wie in Paragraph 80, Absatz 2, Ziffer 2, FPG als Grundsatz normiert - nur sechs Monate. Mit Paragraph 80, Absatz 4, FPG soll Artikel 15, Absatz 6, RückführungsRL umgesetzt werden, sodass die Bestimmung richtlinienkonform auszulegen ist. In diesem Sinn ist auch der Verlängerungstatbestand des Paragraph 80, Absatz 4, Ziffer 4, FPG dahingehend auszulegen, dass der Verlängerungstatbestand nur dann vorliegt, wenn das Verhalten des Beschwerdeführers kausal für die längere (mehr als sechsmonatige) Anhaltung ist. Wenn kein Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Drittstaatsangehörigen und der Verzögerung der Abschiebung festgestellt werden kann, liegen die Voraussetzungen für die Anhaltung in Schubhaft gemäß Paragraph 80, Absatz 4, Ziffer 4, FPG über die Dauer von sechs Monaten nicht vor (VwGH vom 15.12.2020, Ra 2020/21/0404).

Gemäß § 80 Abs. 5 FPG darf die Schubhaft, sofern sie gegen einen Asylwerber oder einen Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, angeordnet wurde, bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Durchsetzbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme die Dauer von 10 Monaten nicht überschreiten. Gemäß Paragraph 80, Absatz 5, FPG darf die Schubhaft, sofern sie gegen einen Asylwerber oder einen Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, angeordnet wurde, bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Durchsetzbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme die Dauer von 10 Monaten nicht überschreiten.

3.1.3. Der BF ist volljährig und besitzt nicht die österreichische Staatsbürgerschaft und ist daher Fremder im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 1 FPG. Er ist weder Asylberechtigter noch subsidiär Schutzberechtigter. Daher ist auch die Anordnung der Schubhaft grundsätzlich - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (Vorliegen eines Sicherheitsbedarfes, das Bestehen von Fluchtgefahr sowie die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Schubhaft) - möglich. 3.1.3. Der BF ist volljährig und besitzt nicht die österreichische Staatsbürgerschaft und ist daher Fremder im Sinne des Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, FPG. Er ist weder Asylberechtigter noch subsidiär Schutzberechtigter. Daher ist auch die Anordnung der Schubhaft grundsätzlich - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (Vorliegen eines Sicherheitsbedarfes, das Bestehen von Fluchtgefahr sowie die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Schubhaft) - möglich.

3.1.4. Im vorliegenden Fall wurde Schubhaft gemäß § 76 Abs. 2 Z 2 FPG iVm § 57 Abs. 1 AVG zur Sicherung der Abschiebung angeordnet. Mit einer Abschiebung des BF war bereits im Zeitpunkt der Anordnung der Schubhaft zu rechnen, da zu diesem Zeitpunkt eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme vorlag. 3.1.4. Im vorliegenden

Fall wurde Schubhaft gemäß Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG in Verbindung mit Paragraph 57, Absatz eins, AVG zur Sicherung der Abschiebung angeordnet. Mit einer Abschiebung des BF war bereits im Zeitpunkt der Anordnung der Schubhaft zu rechnen, da zu diesem Zeitpunkt eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme vorlag.

3.1.5. Aufgrund des am 02.10.2023 im Stande der Schubhaft gestellten Folgeantrags wird die Schubhaft gegen den BF aktuell (siehe dazu den begründeten Aktenvermerk des BFA vom 04.10.2023) gemäß § 76 Abs. 6 FPG aufrechterhalten. Hierzu ist anzumerken, dass im vorliegenden Fall eine aufenthaltsbeendende Maßnahme vorliegt, wobei eine solche nach der Judikatur des VwGH gar nicht erforderlich wäre. Vielmehr kommt die Anwendung des § 76 Abs. 6 FPG in beiden Fällen einer zunächst gemäß § 76 Abs. 2 Z 2 FPG angeordneten Schubhaft in Betracht (VwGH 11.05.2021, Ra 2021/21/0116). 3.1.5. Aufgrund des am 02.10.2023 im Stande der Schubhaft gestellten Folgeantrags wird die Schubhaft gegen den BF aktuell (siehe dazu den begründeten Aktenvermerk des BFA vom 04.10.2023) gemäß Paragraph 76, Absatz 6, FPG aufrechterhalten. Hierzu ist anzumerken, dass im vorliegenden Fall eine aufenthaltsbeendende Maßnahme vorliegt, wobei eine solche nach der Judikatur des VwGH gar nicht erforderlich wäre. Vielmehr kommt die Anwendung des Paragraph 76, Absatz 6, FPG in beiden Fällen einer zunächst gemäß Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG angeordneten Schubhaft in Betracht (VwGH 11.05.2021, Ra 2021/21/0116).

3.1.6. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass das BFA zu Recht von Sicherungsbedarf und Fluchtgefahr ausgegangen ist und geht das Gericht auch weiterhin von Fluchtgefahr und Sicherungsbedarf iSd § 76 Abs. 3 FPG aus. 3.1.6. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass das BFA zu Recht von Sicherungsbedarf und Fluchtgefahr ausgegangen ist und geht das Gericht auch weiterhin von Fluchtgefahr und Sicherungsbedarf iSd Paragraph 76, Absatz 3, FPG aus.

Der BF achtet die österreichische Rechtsordnung nicht, ist nicht kooperativ und nicht vertrauenswürdig. Der BF hat sich nicht an Meldevorschriften gehalten, hat sich seinem Verfahren bzw. Behörden bereits entzogen und ist untergetaucht. Festzuhalten ist, dass der BF zudem zu keiner Zeit über eine Meldeadresse im Bundesgebiet verfügte und bis zu seinem ersten Aufgriff bereits mehrere Jahre unangemeldet und unrechtmäßig im Bundesgebiet zum Zwecke der Schwarzarbeit verblieb, ehe er das erste Mal aufgegriffen wurde. Auch nach seinem darauffolgenden ersten Antrag auf internationalen Schutz tauchte der BF sogleich unmittelbar nach der Erstbefragung wieder unter und hielt sich vor den Behörden verborgen. Dadurch wirkte er am Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nicht mit und behindert seine Abschiebung, wodurch er den Tatbestand des § 76 Abs. 3 Z 1 FPG erfüllt. Der BF achtet die österreichische Rechtsordnung nicht, ist nicht kooperativ und nicht vertrauenswürdig. Der BF hat sich nicht an Meldevorschriften gehalten, hat sich seinem Verfahren bzw. Behörden bereits entzogen und ist untergetaucht. Festzuhalten ist, dass der BF zudem zu keiner Zeit über eine Meldeadresse im Bundesgebiet verfügte und bis zu seinem ersten Aufgriff bereits mehrere Jahre unangemeldet und unrechtmäßig im Bundesgebiet zum Zwecke der Schwarzarbeit verblieb, ehe er das erste Mal aufgegriffen wurde. Auch nach seinem darauffolgenden ersten Antrag auf internationalen Schutz tauchte der BF sogleich unmittelbar nach der Erstbefragung wieder unter und hielt sich vor den Behörden verborgen. Dadurch wirkte er am Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nicht mit und behindert seine Abschiebung, wodurch er den Tatbestand des Paragraph 76, Absatz 3, Ziffer eins, FPG erfüllt.

Gemäß § 76 Abs. 3 Z 3 FPG ist bei der Beurteilung, ob Fluchtgefahr vorliegt, zu berücksichtigen, ob eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht oder der Fremde sich dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, oder über einen Antrag auf internationalen Schutz bereits entzogen hat. Das Bestehen einer durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme per se vermag zwar keinen Tatbestand zu verwirklichen, der in tauglicher Weise "Fluchtgefahr" zum Ausdruck bringt. Der Existenz einer solchen Maßnahme kommt jedoch im Rahmen der gebotenen einzelfallbezogenen Bewertung der Größe der auf Grund der Verwirklichung eines anderen tauglichen Tatbestandes des § 76 Abs. 3 FPG grundsätzlich anzunehmenden Fluchtgefahr Bedeutung zu (vgl. VwGH vom 11.05.2017, Ro 2016/21/0021). Da gegen den BF eine aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht und er seine Abschiebung bereits durch Untertauchen behindert hat, ist daher insgesamt der Tatbestand des § 76 Abs. 3 Z 3 FPG erfüllt. Gemäß Paragraph 76, Absatz 3, Ziffer 3, FPG ist bei der Beurteilung, ob Fluchtgefahr vorliegt, zu berücksichtigen, ob eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht oder der Fremde sich dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, oder über einen Antrag auf internationalen Schutz bereits entzogen hat. Das Bestehen einer durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme per se vermag zwar keinen Tatbestand zu verwirklichen, der in tauglicher Weise "Fluchtgefahr" zum Ausdruck bringt. Der Existenz einer solchen Maßnahme kommt jedoch im Rahmen der gebotenen einzelfallbezogenen Bewertung der Größe der auf

Grund der Verwirklichung eines anderen tauglichen Tatbestandes des Paragraph 76, Absatz 3, FPG grundsätzlich anzunehmenden Fluchtgefahr Bedeutung zu vergleiche VwGH vom 11.05.2017, Ro 2016/21/0021). Da gegen den BF eine aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht und er seine Abschiebung bereits durch Untertauchen behindert hat, ist daher insgesamt der Tatbestand des Paragraph 76, Absatz 3, Ziffer 3, FPG erfüllt.

Der BF stellte im Stande der Schubhaft zudem einen Folgeantrag, obgleich zu diesem Zeitpunkt bereits eine rechtskräftige und durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme gegen ihn bestand. Auch der Tatbestand des § 76 Abs. 3 Z 5 FPG ist daher erfüllt. Der BF stellte im Stande der Schubhaft zudem einen Folgeantrag, obgleich zu diesem Zeitpunkt bereits eine rechtskräftige und durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme gegen ihn bestand. Auch der Tatbestand des Paragraph 76, Absatz 3, Ziffer 5, FPG ist daher erfüllt.

Bei der Beurteilung, ob Fluchtgefahr vorliegt, ist gemäß § 76 Abs. 3 Z 8 FPG auch zu berücksichtigen, ob der Fremde Auflagen, Mitwirkungspflichten, Gebietsbeschränkungen, Meldeverpflichtungen oder bestimmte Anordnungen der Unterkunftnahme verletzt hat. Der BF hat seine Mitwirkungspflichten im Asylverfahren missachtet, indem er untertauchte, obwohl er in der Erstbefragung nachweislich über seine Mitwirkungspflichten, insbesondere Meldepflichten, belehrt wurde, weshalb auch § 76 Abs. 3 Z 8 FPG erfüllt ist. Bei der Beurteilung, ob Fluchtgefahr vorliegt, ist gemäß Paragraph 76, Absatz 3, Ziffer 8, FPG auch zu berücksichtigen, ob der Fremde Auflagen, Mitwirkungspflichten, Gebietsbeschränkungen, Meldeverpflichtungen oder bestimmte Anordnungen der Unterkunftnahme verletzt hat. Der BF hat seine Mitwirkungspflichten im Asylverfahren missachtet, indem er untertauchte, obwohl er in der Erstbefragung nachweislich über seine Mitwirkungspflichten, insbesondere Meldepflichten, belehrt wurde, weshalb auch Paragraph 76, Absatz 3, Ziffer 8, FPG erfüllt ist.

Bei der Beurteilung, ob Fluchtgefahr vorliegt, sind gemäß § 76 Abs. 3 Z 9 FPG zudem der Grad der sozialen Verankerung des Fremden in Österreich, insbesondere das Bestehen familiärer Beziehungen, das Ausüben einer legalen Erwerbstätigkeit bzw. das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel sowie die Existenz eines gesicherten Wohnsitzes zu berücksichtigen. Diese Bestimmung ist dahin zu verstehen, dass es für das Vorliegen von Fluchtgefahr darauf ankommt, dass keine maßgebliche – der Annahme einer Entziehungsabsicht entgegenstehende – soziale Verankerung des Fremden in Österreich vorliegt, was an Hand der genannten Parameter zu beurteilen ist (VwGH 16.04.2021, Ra 2020/21/0337). Bei der Beurteilung, ob Fluchtgefahr vorliegt, sind gemäß Paragraph 76, Absatz 3, Ziffer 9, FPG zudem der Grad der sozialen Verankerung des Fremden in Österreich, insbesondere das Bestehen familiärer Beziehungen, das Ausüben einer legalen Erwerbstätigkeit bzw. das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel sowie die Existenz eines gesicherten Wohnsitzes zu berücksichtigen. Diese Bestimmung ist dahin zu verstehen, dass es für das Vorliegen von Fluchtgefahr darauf ankommt, dass keine maßgebliche – der Annahme einer Entziehungsabsicht entgegenstehende – soziale Verankerung des Fremden in Österreich vorliegt, was an Hand der genannten Parameter zu beurteilen ist (VwGH 16.04.2021, Ra 2020/21/0337).

Im Verfahren sind keine Anhaltspunkte dafür hervorgekommen, dass der BF aufgrund des Grades seiner familiären, sozialen und beruflichen Verankerung in Österreich einen so verfestigten Aufenthalt hätte, der ihn vom Untertauchen bewahren könnte. Der BF verfügt im Inland über keine familiären Beziehungen und bestehen keine relevanten verfestigten sonstigen sozialen Beziehungen. Zwar sind dem BF gewisse Freund- und Bekanntschaften zuzugestehen, doch ist aufgrund des vom BF bisher gezeigten Verhaltens nicht zu erwarten, dass er durch seine Bekannten, etwa den mit Stellungnahme genannten Bekannten, vom Untertauchen abgehalten würde, zumal er dadurch auch bisher nicht vom Untertauchen abgehalten war. Weiterhin geht der BF keiner legalen Erwerbstätigkeit nach und verfügt über keine ausreichenden Barmittel zur Existenzsicherung. Auch über einen eigenen gesicherten Wohnsitz verfügt er nicht. In einer Gesamtbetrachtung liegt somit keine – der Annahme einer Entziehungsabsicht entgegenstehende – soziale Verankerung des Fremden in Österreich vor (vgl. VwGH 16.04.2021, Ra 2020/21/0337). Auch der Tatbestand des § 76 Abs. 3 Z 9 FPG ist daher gegenständlich nach wie vor erfüllt. Im Verfahren sind keine Anhaltspunkte dafür hervorgekommen, dass der BF aufgrund des Grades seiner familiären, sozialen und beruflichen Verankerung in Österreich einen so verfestigten Aufenthalt hätte, der ihn vom Untertauchen bewahren könnte. Der BF verfügt im Inland über keine familiären Beziehungen und bestehen keine relevanten verfestigten sonstigen sozialen Beziehungen. Zwar sind dem BF gewisse Freund- und Bekanntschaften zuzugestehen, doch ist aufgrund des vom BF bisher gezeigten Verhaltens nicht zu erwarten, dass er durch seine Bekannten, etwa den mit Stellungnahme genannten Bekannten, vom Untertauchen abgehalten würde, zumal er dadurch auch bisher nicht vom Untertauchen abgehalten war. Weiterhin geht der BF keiner legalen Erwerbstätigkeit nach und verfügt über keine ausreichenden Barmittel zur

Existenzsicherung. Auch über einen eigenen gesicherten Wohnsitz verfügt er nicht. In einer Gesamtbetrachtung liegt somit keine – der Annahme einer Entziehungsabsicht entgegenstehende – soziale Verankerung des Fremden in Österreich vor (vergleiche VwGH 16.04.2021, Ra 2020/21/0337). Auch der Tatbestand des Paragraph 76, Absatz 3, Ziffer 9, FPG ist daher gegenständlich nach wie vor erfüllt.

Sowohl das Vorverhalten (wobei sich der BF stets dem Zugriff durch Behörden durch Untertauchen entzogen hat, er der Schwarzarbeit nachging, er einen rechtsmissbräuchlichen Folgeantrag stellte, etc.) als auch die vorzunehmende Verhaltensprognose haben beim BF ein hohes Risiko des Untertauchens sowie einen Sicherungsbedarf ergeben. In diesem Verfahrensstadium reichen grundsätzlich weniger ausgeprägte Hinweise auf eine Vereitelung oder Erschwerung der Aufenthaltsbeendigung aus, weil hier die Gefahr des Untertauchens eines Fremden erhöht ist.

Es liegt daher jedenfalls weiterhin Fluchtgefahr im Sinne des § 76 Abs. 3 Z 1, 3, 8 und 9 FPG sowie nunmehr auch im Sinne des § 76 Abs. 3 Z 5 FPG vor und ist auch Sicherungsbedarf gegeben. Es liegt daher jedenfalls weiterhin Fluchtgefahr im Sinne des Paragraph 76, Absatz 3, Ziffer eins, 3, 8 und 9 FPG sowie nunmehr auch im Sinne des Paragraph 76, Absatz 3, Ziffer 5, FPG vor und ist auch Sicherungsbedarf gegeben.

3.1.7. Als weitere Voraussetzung ist die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Schubhaft zu prüfen. Dabei sind das öffentliche Interesse an der Sicherung der Aufenthaltsbeendigung und das Interesse des Betroffenen an der Schonung seiner persönlichen Freiheit abzuwägen.

Wie bereits dargelegt, verfügt der BF über keine familiäre und über keine nennenswerte soziale Verankerung. Er geht keiner legalen Beschäftigung nach und verfügt über keine ausreichenden Mittel zu seiner Existenzsicherung oder einen gesicherten Wohnsitz. Es sind keine Umstände hervorgekommen, die ihn von einem abermaligen Untertauchen abhalten könnten. Er ist nicht ausreisewillig, nicht versichert und mittellos. Er ist beruflich nicht verwurzelt.

Weiterhin sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen hervorgekommen und wurden solche auch nicht behauptet, die der Verhältnismäßigkeit der angeordneten Schubhaft entgegenstehen. Das Verfahren hat in keiner Weise ergeben, dass der BF durch die Anhaltung in Schubhaft einer unzumutbaren bzw. unverhältnismäßigen Belastung ausgesetzt ist. Der BF unterliegt bei seiner Anhaltung in Schubhaft zudem einer medizinischen Kontrolle.

Den persönlichen Interessen des BF kommt daher insgesamt ein geringerer Stellenwert zu als dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Fremdenwesen – insbesondere an der Sicherung der Aufenthaltsbeendigung – zumal der BF bereits in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er die österreichische Rechtsordnung missachtet, die ihn treffenden Verpflichtungen nicht einhält und im Verfahren auch keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er dieses Verhalten in Zukunft ändert. Durch die gegen den BF bestehende aufenthaltsbeendende Maßnahme hat die Republik Österreich bereits ausreichend klar dargestellt, dass ein Verbleib des BF im Inland keine rechtliche Deckung findet. Daraus lässt sich sohin ein hohes Interesse der Öffentlichkeit an einem geordneten Fremdenwesen, insbesondere an einer gesicherten Außerlandesbringung des BF, klar erkennen. Im Übrigen ging der BF während seines illegalen Aufenthaltes der Schwarzarbeit nach und besteht ein großes öffentliches Interesse an der Verhinderung dessen. Dem gegenüber wiegen die persönlichen Interessen des BF weit weniger schwer als das öffentliche Interesse einer baldigen gesicherten Außerlandesbringung des BF.

3.1.8. Zur Schubhaftdauer und Folgeantragstellung des BF auf internationalen Schutz zum ausschließlichen Zweck der Verhinderung bzw. der Verzögerung der Abschiebung:

Der BF wird, wie bereits dargelegt, seit XXXX in Schubhaft angehalten. Nachdem er am 02.10.2023 im Stande der Schubhaft einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz stellte, wird er aufgrund des ihm zugestellten begründeten Aktenvermerks vom 04.10.2023 gemäß § 76 Abs. 6 FPG in Schubhaft angehalten. Der BF wird, wie bereits dargelegt, seit römisch 40 in Schubhaft angehalten. Nachdem er am 02.10.2023 im Stande der Schubhaft einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz stellte, wird er aufgrund des ihm zugestellten begründeten Aktenvermerks vom 04.10.2023 gemäß Paragraph 76, Absatz 6, FPG in Schubhaft angehalten.

Wie festgestellt, liegen im vorliegenden Fall berechnete Gründe für die Annahme einer Absicht vor, dass der im Stande der Schubhaft gestellte Folgenantrag des BF ausschließlich zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Diesbezüglich ist auf das Verhalten des BF und die äußeren Umstände der Antragstellung zu verweisen. Der BF hätte seit seinem den ersten Asylantrag rechtskräftig negativ

entschiedenen Bescheid des BFA vom 16.06.2023, für den Fall, dass er tatsächlich von asylrelevanter Verfolgung im Herkunftsstaat betroffen gewesen wäre, ausreichend Zeit gehabt, einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, was er jedoch bis zur Inschubhaftnahme (und selbst danach über eine Woche lang) unterließ.

Hinzuzufügen ist zudem, dass der BF in seinem Folgeantrag im Wesentlichen sein bisheriges Fluchtvorbringen, das bereits negativ entschieden wurde, wiederholte. Für das erkennende Gericht ist somit offenkundig, dass der neuerliche Asylantrag in verfahrenstaktischer Hinsicht zur Verschleppung des Verfahrens bzw. zur Vereitelung der für den BF nunmehr greifbaren Abschiebung gestellt wurde. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt daher bei der durchgeführten Grobprüfung zur Auffassung, dass der BF den Folgeantrag in der Absicht stellte, die Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu verzögern bzw. zu verhindern und ist auch bereits eine weitere negative Erledigung des (Folge-)antrages auf internationalen Schutz durch Bescheid des BFA vom 24.10.2023, der sich in Rechtsmittelfrist befindet, ergangen. Das Gericht sieht – wie schon das BFA – aufgrund der dargelegten Umstände im vorliegenden Fall berechnete Gründe für die Annahme, dass der Antrag ausschließlich zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde, als gegeben. Die weitere, auf § 76 Abs. 6 FPG gestützte Anhaltung in Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung war und ist daher rechtlich geboten, da auch die weiteren Voraussetzungen für die Anhaltung in Schubhaft (wie oben dargestellt) ebenfalls vorliegen. Hinzuzufügen ist zudem, dass der BF in seinem Folgeantrag im Wesentlichen sein bisheriges Fluchtvorbringen, das bereits negativ entschieden wurde, wiederholte. Für das erkennende Gericht ist somit offenkundig, dass der neuerliche Asylantrag in verfahrenstaktischer Hinsicht zur Verschleppung des Verfahrens bzw. zur Vereitelung der für den BF nunmehr greifbaren Abschiebung gestellt wurde. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt daher bei der durchgeführten Grobprüfung zur Auffassung, dass der BF den Folgeantrag in der Absicht stellte, die Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu verzögern bzw. zu verhindern und ist auch bereits eine weitere negative Erledigung des (Folge-)antrages auf internationalen Schutz durch Bescheid des BFA vom 24.10.2023, der sich in Rechtsmittelfrist befindet, ergangen. Das Gericht sieht – wie schon das BFA – aufgrund der dargelegten Umstände im vorliegenden Fall berechnete Gründe für die Annahme, dass der Antrag ausschließlich zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde, als gegeben. Die weitere, auf Paragraph 76, Absatz 6, FPG gestützte Anhaltung in Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung war und ist daher rechtlich geboten, da auch die weiteren Voraussetzungen für die Anhaltung in Schubhaft (wie oben dargestellt) ebenfalls vorliegen.

Nachdem der BF seinen Folgeantrag am 02.10.2023 stellte, wurden bereits am Folgetag die Erstbefragung und am 20.10.2023 die niederschriftliche Einvernahme des BF vorgenommen. Bereits mit Bescheid des BFA vom 24.10.2023 wurde der Folgeantrag des BF auf internationalen Schutz gem. § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen, keine Aufenthaltsberechtigung erteilt, eine Rückkehrentscheidung erlassen, die Abschiebung nach Usbekistan für zulässig erklärt und keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt. Diese Entscheidung befindet sich derzeit jedoch in Rechtsmittelfrist. Mit der Durchführbarkeit der Entscheidung ist zeitnah zu rechnen. Verzögerungen in der Sphäre des BFA sind aktuell nicht zu erkennen. Nachdem der BF seinen Folgeantrag am 02.10.2023 stellte, wurden bereits am Folgetag die Erstbefragung und am 20.10.2023 die niederschriftliche Einvernahme des BF vorgenommen. Bereits mit Bescheid des BFA vom 24.10.2023 wurde der Folgeantrag des BF auf internationalen Schutz gem. Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen, keine Aufenthaltsberechtigung erteilt, eine Rückkehrentscheidung erlassen, die Abschiebung nach Usbekistan für zulässig erklärt und keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt. Diese Entscheidung befindet sich derzeit jedoch in Rechtsmittelfrist. Mit der Durchführbarkeit der Entscheidung ist zeitnah zu rechnen. Verzögerungen in der Sphäre des BFA sind aktuell nicht zu erkennen.

Im vorliegenden Fall ist zudem ersichtlich und davon auszugehen, dass die XXXX Ausstellung und Abschiebung innerhalb der höchstzulässigen Schubhaftdauer realistisch erscheint. Im Falle des BF fand bereits am XXXX ein Interviewtermin mit der usbekischen Botschaft statt, wobei der BF bereits identifiziert ist. Der Konsul legte dem BF die freiwillige Rückkehr nahe, jedoch bekräftigte der BF, nicht rückkehrwillig zu sein. Der BF gab vielmehr an, dass ihn seine Freunde aus der Schubhaft holen würden und er dann untertauchen und weiterhin so arbeiten würde, wie bisher. Seitens der usbekischen Botschaft wurde die Ausstellung des Heimreisezertifikates bei rechtskräftigem neg. Abschluss des (zweiten) Asylverfahrens zugesichert. Aufgrund des rechtsmissbräuchlichen Folgeantrages des BF war sohin zunächst über diesen abzusprechen, was der BF jedoch selbst zu verantworten hat. Es kann angesichts der derzeit verhältnismäßig kurzen Schubhaftdauer sowie der aktuellen Informationen der XXXX des BFA betreffend die

Vorlaufzeit für die Ausstellung von XXXX auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Ausstellung eines XXXX und die Abschiebung aussichtslos sein werden, sondern sind diese innerhalb der zulässigen Schubhaftdauer vielmehr maßgeblich wahrscheinlich. Im vorliegenden Fall ist zudem ersichtlich und davon auszugehen, dass die römisch 40 Ausstellung und Abschiebung innerhalb der höchstzulässigen Schubhaftdauer realistisch erscheint. Im Falle des BF fand bereits am römisch 40 ein Interviewtermin mit der usbekischen Botschaft statt, wobei der BF bereits identifiziert ist. Der Konsul legte dem BF die freiwillige Rückkehr nahe, jedoch bekräftigte der BF, nicht rückkehrwillig zu sein. Der BF gab vielmehr an, dass ihn seine Freunde aus der Schubhaft holen würden und er dann untertauchen und weiterhin so arbeiten würde, wie bisher. Seitens der usbekischen Botschaft wurde die Ausstellung des Heimreisezertifikates bei rechtskräftigem neg. Abschluss des (zweiten) Asylverfahrens zugesichert. Aufgrund des rechtsmissbräuchlichen Folgeantrages des BF war sohin zunächst über diesen abzusprechen, was der BF jedoch selbst zu verantworten hat. Es kann angesichts der derzeit verhältnismäßig kurzen Schubhaftdauer sowie der aktuellen Informationen der römisch 40 des BFA betreffend die Vorlaufzeit für die Ausstellung von römisch 40 auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Ausstellung eines römisch 40 und die Abschiebung aussichtslos sein werden, sondern sind diese innerhalb der zulässigen Schubhaftdauer vielmehr maßgeblich wahrscheinlich.

Bei einer im Sinne des § 80 Abs. 5 FPG höchstzulässigen Dauer der Schubhaft von 10 Monaten bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Durchsetzbarkeit der (neuerlichen) aufenthaltsbeendenden Maßnahme und angesichts der erst kürzlich erfolgten Folgeantragstellung auf internationalen Schutz vom 02.10.2023, ist die Aufrechterhaltung der erst seit XXXX bestehenden Anhaltung des BF in Schubhaft aus derzeitiger Sicht jedenfalls verhältnismäßig (vgl. dazu auch VwGH 19.05.2022, Ra 2021/21/0288). Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 22 Abs. 6 AsylG Verfahren über Anträge auf internationalen Schutz, wenn sich der Asylwerber in Schubhaft befindet, schnellstmöglich, längstens jedoch binnen drei Monaten zu entscheiden sind, und diese Frist ebenfalls eingehalten wurde. Bei einer im Sinne des Paragraph 80, Absatz 5, FPG höchstzulässigen Dauer der Schubhaft von 10 Monaten bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Durchsetzbarkeit der (neuerlichen) aufenthaltsbeendenden Maßnahme und angesichts der erst kürzlich erfolgten Folgeantragstellung auf internationalen Schutz vom 02.10.2023, ist die Aufrechterhaltung der erst seit römisch 40 bestehenden Anhaltung des BF in Schubhaft aus derzeitiger Sicht jedenfalls verhältnismäßig (vergleiche dazu auch VwGH 19.05.2022, Ra 2021/21/0288). Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Paragraph 22, Absatz 6, AsylG Verfahren über Anträge auf internationalen Schutz, wenn sich der Asylwerber in Schubhaft befindet, schnellstmöglich, längstens jedoch binnen drei Monaten zu entscheiden sind, und diese Frist ebenfalls eingehalten wurde.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens lässt sich aus derzeitiger Sicht somit erkennen, dass eine Außerlandesbringung des BF nach Rechtskraft des neg. Bescheides über den Folgeantrag im Laufe der nachfolgenden Monate realistisch erscheint und als wahrscheinlich anzusehen ist.

3.1.9. Unter Berücksichtigung dieser Umstände bleibt im Zuge der durchgeführten Abwägung nochmals festzuhalten, dass aufgrund des vom BF in der Vergangenheit gezeigten Verhaltens das öffentliche Interesse an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung das Interesse des BF am Schutz der persönlichen Freiheit seiner Person weiterhin überwiegt.

Das Bundesverwaltungsgericht geht folglich davon aus, dass die derzeit aufrechte Schubhaft im Entscheidungszeitpunkt auch weiterhin das Kriterium der Verhältnismäßigkeit erfüllt.

3.1.10. Zu prüfen ist zudem, ob ein gelinderes Mittel im Sinne des § 77 FPG den gleichen Zweck wie die angeordnete Schubhaft erfüllt. Eine Sicherheitsleistung sowie die konkrete Zuweisung einer Unterkunft oder einer Meldeverpflichtung kann auf Grund des vom BF in der Vergangenheit gezeigten Verhaltens (bei welchem der BF seinen Meldeverpflichtungen zu keinem Zeitpunkt nachkam, sich bereits mehrfach dem Verfahren entzog, sich vor den Behörden im Verborgenen gehalten hat, in missbräuchlicher Absicht einen weiteren Asylantrag stellte und der Schwarzarbeit nachging) nicht zum Ziel der Abschiebung führen, da diesfalls die äußerst konkrete Gefahr des Untertauchens des BF besteht. 3.1.10. Zu prüfen ist zudem, ob ein gelinderes Mittel im Sinne des Paragraph 77, FPG den gleichen Zweck wie die angeordnete Schubhaft erfüllt. Eine Sicherheitsleistung sowie die konkrete Zuweisung einer Unterkunft oder einer Meldeverpflichtung kann auf Grund des vom BF in der Vergangenheit gezeigten Verhaltens (bei welchem der BF seinen Meldeverpflichtungen zu keinem Zeitpunkt nachkam, sich bereits mehrfach dem Verfahren entzog, sich vor den Behörden im Verborgenen gehalten hat, in missbräuchlicher Absicht einen weiteren Asylantrag stellte und der Schwarzarbeit nachging) nicht zum Ziel der Abschiebung führen, da diesfalls die äußerst konkrete

Gefahr des Untertauchens des BF besteht.

Mit der Verhängung eines gelinderen Mittels kann daher nicht das Auslangen gefunden werden.

3.1.11. Die hier zu prüfende Schubhaft stellt daher eine „ultima ratio“ dar, da sowohl ein Sicherungsbedarf als auch Verhältnismäßigkeit vorliegen und ein gelinderes Mittel nicht den Zweck der Schubhaft erfüllt. Das Verfahren hat keine andere Möglichkeit ergeben, eine gesicherte Außerlandesbringung des BF zu gewährleisten.

3.2. Zu A) II. – Fortsetzungsausspruch 3.2. Zu A) römisch zwei. – Fortsetzungsausspruch

3.2.1. Gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG hat das Bundesverwaltungsgericht, sofern die Anhaltung noch andauert, jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Der BF befindet sich zum Zeitpunkt der Entscheidung in Schubhaft, es ist daher eine Entscheidung über die Fortsetzung der Schubhaft zu treffen. 3.2.1. Gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG hat das Bundesverwaltungsgericht, sofern die Anhaltung noch andauert, jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Der BF befindet sich zum Zeitpunkt der Entscheidung in Schubhaft, es ist daher eine Entscheidung über die Fortsetzung der Schubhaft zu treffen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zum Fortsetzungsausspruch gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG ausgesprochen, dass das Bundesverwaltungsgericht nicht an die im Schubhaftbescheid herangezogenen Rechtsgrundlagen gebunden ist, sondern die Zulässigkeit der Fortsetzung der Schubhaft nach allen Richtungen zu prüfen hat. Diese Prüfung hat unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit der bisherigen Schubhaft zu erfolgen und „ermächtigt“ das Bundesverwaltungsgericht, auf Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage „in der Sache“ zu entscheiden und damit gegebenenfalls einen neuen Schubhafttitel zu schaffen (vgl. VwGH vom 14.11.2017, Ra 2017/21/0143). Der Verwaltungsgerichtshof hat zum Fortsetzungsausspruch gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG ausgesprochen, dass das Bundesverwaltungsgericht nicht an die im Schubhaftbescheid herangezogenen Rechtsgrundlagen gebunden ist, sondern die Zulässigkeit der Fortsetzung der Schubhaft nach allen Richtungen zu prüfen hat. Diese Prüfung hat unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit der bisherigen Schubhaft zu erfolgen und „ermächtigt“ das Bundesverwaltungsgericht, auf Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage „in der Sache“ zu entscheiden und damit gegebenenfalls einen neuen Schubhafttitel zu schaffen vergleiche VwGH vom 14.11.2017, Ra 2017/21/0143).

3.2.2. Unter Berücksichtigung der Ausführungen zur Rechtmäßigkeit der Schubhaft besteht aus Sicht des erkennenden Gerichts kein Zweifel, dass im gegenständlichen Fall auf Grund der Kriterien des § 76 Abs. 3 Z 1, Z 3, Z 8 und Z 9 und nunmehr auch Z 5 FPG auch weiterhin Fluchtgefahr und Sicherungsbedarf vorliegt. Weiters besteht aus Sicht des erkennenden Gerichts – wie ausgeführt – auch kein Zweifel, dass der Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 76 Abs. 6 FPG ausschließlich zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. 3.2.2. Unter Berücksichtigung der Ausführungen zur Rechtmäßigkeit der Schubhaft besteht aus Sicht des erkennenden Gerichts kein Zweifel, dass im gegenständlichen Fall auf Grund der Kriterien des Paragraph 76, Absatz 3, Ziffer eins., Ziffer 3., Ziffer 8 und Ziffer 9 und nunmehr auch Ziffer 5, FPG auch weiterhin Fluchtgefahr und Sicherungsbedarf vorliegt. Weiters besteht aus Sicht des erkennenden Gerichts – wie ausgeführt – auch kein Zweifel, dass der Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 76, Absatz 6, FPG ausschließlich zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde.

Wie oben ausgeführt, ist die Schubhaft auch verhältnismäßig. Das Bundesamt hat auf eine möglichst kurze Schubhaftdauer hingewirkt. Eine Abschiebung innerhalb der höchstmöglichen Schubhaftdauer ist wahrscheinlich.

Aus den oben dargelegten Erwägungen ergibt sich auch, dass im gegenständlichen Fall die Anwendung eines gelinderen Mittels nicht ausreichend ist, um den Sicherungsbedarf zu erfüllen. Damit liegt die geforderte „Ultima-ratio-Situation“ für die Verhängung und Aufrechterhaltung der Schubhaft auch weiterhin vor und erweist sich diese auch in dieser Hinsicht als verhältnismäßig.

Es war daher festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

3.3. Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung

Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass

das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG. Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 24, VwGVG.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn (Z 1) der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder (Z 2) die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist. Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Das Verwaltungsgericht kann gemäß § 24 Abs. 5 VwGVG von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn (Ziffer eins,) der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder (Ziffer 2,) die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist. Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Das Verwaltungsgericht kann gemäß Paragraph 24, Absatz 5, VwGVG von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG iVm § 24 VwGVG unterbleiben, da der Sachverhalt auf Grund der Aktenlage und des Inhaltes der Beschwerde geklärt war und Widersprüchlichkeiten in Bezug auf die für die gegenständliche Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltselemente nicht vorlagen. Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 24, VwGVG unterbleiben, da der Sachverhalt auf Grund der Aktenlage und des Inhaltes der Beschwerde geklärt war und Widersprüchlichkeiten in Bezug auf die für die gegenständliche Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltselemente nicht vorlagen.

In der Beschwerde (samt Stellungnahme vom XXXX) finden sich auch keine substantiellen Hinweise auf einen sonstigen möglicherweise unvollständig ermittelten entscheidungsrelevanten Sachverhalt. Aus der Aktenlage haben sich zudem keine Zweifel an der Haftfähigkeit ergeben, wobei diesbezügliche Probleme auch in der Beschwerde nicht substantiiert thematisiert worden sind. Die Erläuterung einer Rechtsfrage in einer mündlichen Verhandlung ist nicht erforderlich. In der Beschwerde (samt Stellungnahme vom römisch 40) finden sich auch keine substantiellen Hinweise auf einen sonstigen möglicherweise unvollständig ermittelten entscheidungsrelevanten Sachverhalt. Aus der Aktenlage haben sich zudem keine Zweifel an der Haftfähigkeit ergeben, wobei diesbezügliche Probleme auch in der Beschwerde nicht substantiiert thematisiert worden sind. Die Erläuterung einer Rechtsfrage in einer mündlichen Verhandlung ist nicht erforderlich.

3.4. Zu A) III. - IV. – Kostenersatz 3.4. Zu A) römisch drei. - römisch vier. – Kostenersatz

3.4.1. § 35 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sowie die VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV) lauten auszugsweise: 3.4.1. Paragraph 35, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sowie die VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV) lauten auszugsweise:

Kosten im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer Verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (FPG)

„§ 35. (1) Die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.“ § 35. (1) Die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

(2) Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei

(3) Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.

(4) Als Aufwendungen gemäß Abs. 1 gelten:

1. die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat,
 2. die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren, sowie
 3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand.
- (4) Als Aufwendungen gemäß Absatz eins, gelten: 1. die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat, 2. die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren, sowie, 3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand.

(5) Die Höhe des Schriftsatz- und des Verhandlungsaufwands hat den durchschnittlichen Kosten der Vertretung bzw. der Einbringung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt zu entsprechen. Für den Ersatz der den Behörden erwachsenden Kosten ist ein Pauschalbetrag festzusetzen, der dem durchschnittlichen Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand der Behörden entspricht.

(6) Die §§ 52 bis 54 VwGG sind auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. (6) Die Paragraphen 52 bis 54 VwGG sind auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß Absatz eins, sinngemäß anzuwenden.

(7) Aufwandersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden.“

VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV)

„§ 1. Die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
 2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
 3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
 4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
 5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
- § 1. Die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, „ und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt: 1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als

obsiegende Partei 737,60 Euro, 2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro, 3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro, 4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro, 5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro

(...)“

3.4.2. Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist gemäß Abs. 2 der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei. Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist gemäß Abs. 3 die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei. Die §§ 52 bis 54 VwGG sind gemäß Abs. 6 auf den Anspruch auf Aufwandsersatz gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. 3.4.2. Gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist gemäß Absatz 2, der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei. Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist gemäß Absatz 3, die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei. Die Paragraphen 52 bis 54 VwGG sind gemäß Absatz 6, auf den Anspruch auf Aufwandsersatz gemäß Absatz eins, sinngemäß anzuwenden.

3.4.3. Im gegenständlichen Verfahren wurde sowohl gegen den Schubhaftbescheid als auch gegen die Anhaltung in Schubhaft Beschwerde erhoben. Das Bundesamt beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und den Beschwerdeführer gemäß § 35 Abs. 1, 3 und 5 VwGVG zum Ersatz des Schriftsatzaufwandes und eines allfälligen Verhandlungsaufwandes sowie des Vorlageaufwandes zu verpflichten. 3.4.3. Im gegenständlichen Verfahren wurde sowohl gegen den Schubhaftbescheid als auch gegen die Anhaltung in Schubhaft Beschwerde erhoben. Das Bundesamt beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 35, Absatz eins, 3 und 5 VwGVG zum Ersatz des Schriftsatzaufwandes und eines allfälligen Verhandlungsaufwandes sowie des Vorlageaufwandes zu verpflichten.

Der BF beantragte, den Kostenersatz der Eingabengebühr iHv 30,00 Euro und Aufwandsersatz im gesetzlichen Umfang zuzusprechen.

3.4.4. Die belangte Behörde ist auf Grund der Abweisung der Beschwerde obsiegende Partei, weshalb sie Anspruch auf Kostenersatz im beantragten Umfang hat. Ihr gebührt gemäß § 35 Abs. 1 und 3 VwGVG iVm § 1 Z 3 und Z 4 VwG-AufwErsV als obsiegende Partei der Ersatz des Vorlageaufwands in Höhe von 57,40 Euro und der Ersatz des Schriftsatzaufwands in Höhe von 368,80 Euro hat, sohin insgesamt € 426,20. 3.4.4. Die belangte Behörde ist auf Grund der Abweisung der Beschwerde obsiegende Partei, weshalb sie Anspruch auf Kostenersatz im beantragten Umfang hat. Ihr gebührt gemäß Paragraph 35, Absatz eins und 3 VwGVG in Verbindung mit Paragraph eins, Ziffer 3 und Ziffer 4, VwG-AufwErsV als obsiegende Partei der Ersatz des Vorlageaufwands in Höhe von 57,40 Euro und der Ersatz des Schriftsatzaufwands in Höhe von 368,80 Euro hat, sohin insgesamt € 426,20.

3.4.5. Dem BF hingegen gebührt als unterlegene Partei gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG kein Kostenersatz. 3.4.5. Dem BF hingegen gebührt als unterlegene Partei gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGVG kein Kostenersatz.

3.5. Zu B) – Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen.

Im vorliegenden Akt findet sich kein schlüssiger Hinweis auf das Bestehen von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren und sind solche auch aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht gegeben.

Die Revision war daher nicht zuzulassen.

Schlagworte

Abschiebung Ausreiseverpflichtung Fluchtgefahr Folgeantrag Fortsetzung der Schubhaft Heimreisezertifikat illegaler Aufenthalt Kostenersatz Mitwirkungspflicht öffentliche Interessen Rückkehrentscheidung Schubhaft Schwarzarbeit Sicherungsbedarf Ultima Ratio Untertauchen Verhältnismäßigkeit Verzögerung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:W289.2278569.2.00

Im RIS seit

28.11.2023

Zuletzt aktualisiert am

28.11.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at